
AKTENEDITION ÜBER DEN WILHELMSBADER FREIMAURER-KONVENT 1782

BAND 1

Herausgegeben von
Helmut Reinalter (Koordination),
Reinhard Markner,
Claus Oberhauser und Peter Volk



Aktenedition über den Wilhelmsbader Freimaurer-Konvent 1782

Band 1

Herausgegeben von
Helmut Reinalter (Koordination),
Reinhard Markner,
Claus Oberhauser und Peter Volk

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung der Masonischen Stiftung Köln, Hannelie Schmitt, durch eine großzügige Förderung von Chris Stambolis aus Hagen, der Universität Innsbruck, Vize-Rektorat für Forschung / Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, des Instituts für Ideengeschichte Innsbruck sowie von Modestia cum Libertate Zürich.

Die Faksimiles «Tableau des Députés composants le Convent Général», «Protocolle des zu Wilhelmsbad gehaltenen General-Convents», «Abschied des General-Ordens-Convents» und «Beylagen zu den Protocollen des zu Wilhelmsbad gehaltenen General-Convents» stammen aus dem Burgunder-Archiv der Loge Modestia cum Libertate in Zürich.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschließlich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden.
Umschlaggestaltung: icona basel gmbh, Basel
Satz: Schwabe Verlag, Basel
Druck: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISBN Printausgabe 978-3-7965-3797-4
ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-3894-0
Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.
Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabe.ch
www.schwabeverlag.ch

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung	IX
Tableau des Députés composants le Convent Général	1
Protocolle des zu Wilhelmsbad gehaltenen General-Convents	7
Abschied des General-Ordens-Convents	121
Beylagen zu den Protocollen des zu Wilhelmsbad gehaltenen General-Convents	131

Vorwort

Bei dieser Aktenedition handelt es sich um ein Forschungsprojekt des Instituts für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie der Universität Innsbruck und des privaten Forschungsinstituts für Ideengeschichte (IfI). Unter der Leitung von Helmut Reinalter wurden die Akten und Dokumente von Reinhard Markner, Claus Oberhauser und Peter Volk (für den zweiten Band) unter Mithilfe von Paul Rousseau, Franziska Österreicher und Jacqueline Lukovnjak (beide Mitarbeiterinnen von Helmut Reinalter) ausgewählt und bearbeitet. Das Projekt wurde im Zeitraum von 2013 bis 2016 durchgeführt.

Ursprünglich plante dieses Vorhaben schon die Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Freimaurerei, doch konnte durch die Auflösung dieser Einrichtung das Projekt nicht realisiert werden. Mit einigen Jahren Verspätung wurde nun dieser Plan vom Institut für Ideengeschichte wieder aufgenommen und durch die finanzielle Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung Köln, der Loge Modestia cum Libertate in Zürich, die Firma Commend in Salzburg und die freimaurerische Forschungsloge Quatuor Coronati in Bayreuth zu einem guten Abschluss gebracht. Die Ergebnisse erscheinen in zwei Bänden im Schwabe Verlag Basel 2018/19.

Der erste Band enthält in Faksimiles die Akten (Protokolle) und Beilagen des Konvents, der zweite Band, der voraussichtlich 2019 erscheinen wird, Texte und Briefe in Auswahl sowie Kurzbiografien aller Teilnehmer am Konvent. Der erste Band wurde von Claus Oberhauser und Reinhard Markner betreut, der zweite Band auch von Peter Volk. Die Recherchen waren sehr umfangreich, weil die wichtigsten Akten und Dokumente in verschiedenen europäischen Archiven und Bibliotheken liegen: Lyon, Straßburg, Kopenhagen, Den Haag, Stockholm, Zürich, Basel, Berlin, Leipzig, Hamburg, Darmstadt und Budapest. In dieser Aktenedition werden erstmals die vollständigen Protokolle und Beilagen des Konvents aus dem Burgunder-Archiv der Loge Modestia cum Libertate abgedruckt und im zweiten Band die wichtigsten Korrespondenzen, darunter auch zahlreiche unbekannte Texte, mit Kommentar berücksichtigt. Der wissenschaftliche Mehrwert dieser Akten und Dokumente liegt vor allem im Inhalt, weil auf dessen Grundlage erst eine fundierte Gesamtgeschichte des Wilhelmsbader Konvents geschrieben werden kann. Künftige Freimaurerforschungen sind auf diese Quellen angewiesen.

Die Herausgeber danken den erwähnten Einrichtungen für wertvolle Hinweise, den beiden Mitarbeiterinnen Franziska Österreicher und Jacqueline Lukovnjak für organisatorische Hilfe und Schreivarbeiten sowie Odine Oßwald vom Schwabe Verlag für die gute Zusammenarbeit und Betreuung. Besonderer Dank gilt dem verstorbenen Freimaurerforscher Walter Hess (Zürich), der den Projektleiter mehrfach in komplexen Fragestellungen inhaltlich beraten hat.

Innsbruck, im Dezember 2017

Helmut Reinalter
(Leiter des Projekts)

Einleitung

Die vorliegende Aktenedition über den Wilhelmsbader Freimaurer-Konvent von 1782 entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Universität Innsbruck am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie. Es stand unter der Leitung von Helmut Reinalter, organisatorisch unterstützt von Franziska Österreicher und Jacqueline Lukovnjak. Ausgewählt, bearbeitet und z. T. kommentiert wurden die verschiedenen Dokumente von Reinhard Markner, Claus Oberhauser und Peter Volk.

Aufgrund der großen Anzahl von wichtigen Akten haben sich die Herausgeber und Bearbeiter dazu entschlossen, die Edition in zwei Bände zu teilen: Der erste Band enthält Faksimiles der Protokolle und Beilagen. Der zweite Band umfasst den wichtigsten Briefwechsel in Auswahl, also besonders bedeutende Texte für die Vorgeschichte, den Verlauf und die Ergebnisse des Konvents, der vom 15. Juli bis zum 1. September 1782 dauerte. Zudem enthält der zweite Band ein vollständiges Verzeichnis der Teilnehmer am Konvent mit Kurzbiografien der Delegierten.

Diese Zusammenkunft einflussreicher Freimaurer in Wilhelmsbad bei Hanau hatte, wie die weitere Entwicklung der Bruderkette zeigte, eine gewisse Bedeutung und Folgewirkungen, weil das System der Strikten Observanz beseitigt und ein neues System, der Eklektische Bund, eingeführt wurde.

Die Aktenedition enthält größtenteils bisher ungedrucktes Quellenmaterial, das nach folgenden Schwerpunkten gegliedert wurde:

1. Die Vorbereitungen zum Konvent
2. Verlauf und Ergebnisse der Beratungen
3. Die Teilnehmer
4. Die Protokolle mit Beilagen
5. Briefe
6. Wirkungen.

Leitende Fragestellungen

Die leitenden Fragestellungen des Projekts waren:

1. Hat dieser Konvent trotz älterer Entwicklungen der Freimaurerei (freimaurerische Tempel, Strikte Observanz, kryptojesuitische Tendenzen) den Weg für spätere Reformen im Sinne der humanitären und aufklärerischen Freimaurerei geöffnet?
2. Wurde durch diesen Konvent das freimaurerische Ziel, Frieden, Eintracht und Ordnung in der europäischen Freimaurerei herzustellen, wirklich erreicht?
3. Hat der Konvent die Dominanz des radikal-aufklärerischen Illuminatenordens als masonische Großmacht gebracht und damit die Französische Revolution von 1789 vorbereitet, oder handelt es sich hier um eine Form der Verschwörungstheorie?
4. Inwieweit hat der Konvent die masonische Ritualistik beeinflusst und verändert?
5. Welche Ziele haben die verschiedenen Strömungen und Richtungen auf dem Konvent verfolgt, und wodurch unterscheiden sie sich?
6. Welche Ergebnisse hat der Konvent und haben dessen Beschlüsse gebracht, und welche Auswirkungen hatten sie auf die weitere Entwicklung der Freimaurerei?

Mit der vorliegenden Aktenedition kann über diese leitenden Fragestellungen hinaus auch die Geschichte des Konvents noch genauer und detaillierter als bisher beschrieben werden. Die wichtigsten Daten des Verlaufs und die Beschlüsse der Beratungen sind durch die Akten, Beilagen und Protokolle gut zu rekonstruieren.

Geschichte des Konvents in Grundzügen

Vorgeschichte

Die Jahre vor dem Konvent waren geprägt von der Unzufriedenheit der Brüder Freimaurer wegen fehlender geistiger Tiefe, mangelnder Informationen und komplexer Aufschlüsse über die Bruderkette und sich häufender Skandale um Schwindler, Hochstapler und Betrüger. Gotthold Ephraim Lessing hat dazu im vierten Punkt seiner Gespräche von «Ernst und Falk» 1778 geschrieben: «Das Logenwesen, so wie ich höre, daß es jetzt getrieben wird, will mir gar nicht zu Kopfe. Eine Kasse haben; Kapitale machen; diese Kapitale belegen; sie auf den besten Pfennig zu benutzen suchen; sich ankaufen wollen; von Königen und Fürsten sich Privilegien geben lassen; das Ansehn und die Gewalt derselben zu Unterdrückung der Brüder anwenden, die in einer andern Observanz sind, als der, die man so gern zum Wesen der Sache machen möchte – wenn das in die Länge gut geht!»¹ Einerseits boten die Strikte Observanz und das Ordensritertum einen gewissen Anreiz für die Freimaurer, andererseits stellten jedoch die Aufklärer in der Bruderkette dieses System in Frage.

Diese Hinweise zeigen, dass das Hochgradsystem der Strikten Observanz in einer Krise steckte, so dass nach 1777 Pläne geschmiedet wurden, dieses System durch eine gründliche Reform zu erneuern.² Auch der Magnus Superior Ordinis, Herzog Ferdinand von Braunschweig und sein Stellvertreter, Prinz Carl von Hessen, beobachteten diese Entwicklung mit einiger Skepsis. Die Kritik an der Strikten Observanz war nicht unberechtigt. «Naive Gutgläubigkeit gegenüber Scharlatanen und Schwindlern, kritiklose Annahme historischer Legenden, lächerliche Suche nach immer neuen Geheimnissen und tieferen Aufschlüssen, die kindliche Freude an Titeln, äußerem Prunk und Rittertendenzen haben mit der ursprünglichen Freimaurerei kaum mehr etwas zu tun.»³

Karl Gotthelf Reichsfreiherr von Hund auf Altengrotkau⁴ gründete das Hochgradsystem der Strikten Observanz, das durch eine besondere Verkettung von Umständen einen über seinen geistigen Inhalt weit hinausgehenden Einfluss auf die europäische Freimaurerei erlangte. Hund nahm auch Verbindung mit Johann August von Starck auf, der sich bereit erklärte, sich mit dem «weltlichen Zweig» des Klerikats zusammenzuschließen, jedoch wollte, dass die Kleriker den Logen der Strikten Observanz übergeordnet sind. Auf dem Konvent zu Kohlo 1772 vollzog sich der formelle Anschluss der Kleriker. Die Strikte Observanz geht auf eine französische Tradition und auf den Gedanken des Templertums in der Freimaurerei zurück. Diese Tradition ging davon aus, dass die Freimaurer als berechtigte Nachfahren der alten Tempelritter zu verstehen sind. Personell gekennzeichnet war die Strikte Observanz durch die zahlreiche Aufnahme von Fürsten nach dem Konvent von Kohlo. Zur Zeit des Konvents von Braunschweig 1775 gehörten 26 deutsche Fürsten als Mitglieder diesem System an. In Paris verkehrte Hund in Hochgradkreisen und knüpfte mehrere für ihn wichtige Kontakte.

Im Jahre 1776 wurde vom Grand Orient de France (ab 1773 die Nachfolgeorganisation der Grande Loge de France) ein Vertrag mit den französischen Provinzen der Strikten Observanz geschlossen. Damit kam es zur Aufnahme des Tempelritter-Ritus, dem weitestgehende Freiheiten in seiner Ausgestaltung garantiert wurden, in den Grand Orient. Die Grande Loge hat allerdings die Hochgrade nicht anerkannt. Der Widerstand gegen diesen Vertrag setzte sehr rasch ein. Die wesentlichen Konfliktpunkte, die vorgebracht wurden, waren die Unterstellung französischer Logen unter ein System, das ein fremder Fürst leitete und dem gegenüber Gehorsam geleistet werden musste, der erklärte Plan, den Templerorden auch materiell wieder entstehen zu lassen. Große Kritik regte sich auch in den symbo-

1 Gotthold Ephraim Lessing, Ernst und Falk – Gespräche für Freimaurer, Innsbruck 2010, S. 66; Zur Strikten Observanz, zu ihrem Erfolg und ihrer Krise vgl. u.a. Joachim Bauer/Gerhard Müller: «Des Maurers Wandeln, es gleicht dem Leben». Tempelmaureri, Aufklärung und Politik im klassischen Weimar, Rudolstadt/Jena 2000, S. 24–54.

2 Verschiedene Korrespondenzen im Vorfeld und Verlauf des Konvents enthält der zweite Band der Aktenedition, bearbeitet von Reinhard Markner, Claus Oberhauser und Peter Volk. Wichtig sind hier vor allem die Briefe aus der Bibliothèque municipale in Lyon.

3 Walter Hess, Die Geschichte des Rektifizierten Schottischen Ritus (Schriftenreihe der Quatuor Coronati Bayreuth Nr. 41), Bayreuth 2002, S. 29.

4 Vgl. dazu Helmut Reinalter, in: Freimaurerische Persönlichkeiten in Europa, Innsbruck 2014, S. 84 f.

lischen Logen des Ritus, die sich gegen die Lenkung durch ein Hochgradsystem richtete. Einen gewissen Höhepunkt der kritischen Äußerungen erreichten die Provinz Auvergne und die symbolischen Logen von Willermoz' «Grande Loge de Lyon». Sie wollten sich der Grand Lodge of England unterstellen. Die Unruhen und Irritationen, die entstanden, nahmen in allen Provinzen zu, und in Straßburg kam es 1778 sogar zur Spaltung der Präfektur Alsace. Aufgrund dieser Spannungen war Jean-Baptiste Willermoz davon überzeugt, dass eine Reform des Systems höchst notwendig war. Als seine Mitstreiter fungierten Rodolphe Salzmann, Magister Ritualium der V. Provinz, und Jean de Turckheim, die mit ihm eine Kompromisslösung planten, nämlich die Abkehr von der Templerlegende und die Wiederherstellung des Ordens sowie die Wohltätigkeit als neue Zielsetzung und Aufgabe. Das mystisch-esoterische Gedankengut und die Organisation der Strikten Observanz sollten eine größere Rolle spielen. Nach den gründlichen Vorbereitungen erfolgte dann über das Direktorium der Auvergne die Einladung der beiden anderen Provinzen zu einem Konvent nach Lyon 1778, der in 13 Sitzungen zu vier wichtigen Ergebnissen kam:

1. Ablehnung der Templerlegende, die als unhistorisch und unbewiesen eingestuft wurde, und die Absage an die Wiedererrichtung des Ordens.
2. Abgrenzung des spirituellen Gehalts gegenüber der Mystik, des Hermetismus und der Alchemie.
3. Die Regelung der Rezeptionsbedingungen und der brüderlichen Pflichten sowie der hierarchischen Organisationsstruktur des Gesamtordens bis zu den Provinzen, Prioraten und Präfekturen durch den «Code Général».
4. Die Reformierung der Organisation der symbolischen Logen durch den «Code Maçonique» und die Beseitigung des autoritären Charakters der Strikten Observanz sowie der Sonderstellung der Kleriker. Das System des Klerikats wurde von Starck 1767 gegründet. Starck kontaktierte Hund. Während dieser Verhandlungen kam es zur Einsetzung des klerikalen Kapitels zu Wismar. Das Klerikat war eine «Wiedererweckung des geistig-religiösen Zweiges» und damit das Gegenstück zum weltlichen Teil der Strikten Observanz.

Als Hauptziel des Ordens wurde die praktische Wohltätigkeit und Humanität eingeführt. Dazu stellte Willermoz fest: «Das Ziel der Wohltätigkeit, so lobenswert es sein mag, verlangt an sich keine Mystereien, erklärt nichts, und kann darum nicht das wahre Ziel der maurerischen Initiation sein».⁵ Wichtiges Ergebnis war des Weiteren, dass alle Rituale neu bearbeitet und die Grade auf sechs festgelegt und neu bestimmt wurden. Der Mystiker Willermoz setzte sich allerdings über diese Grade hinweg und praktizierte nach seiner martinistischen Überzeugung einen geheimen siebten und achten Grad. Die Bezeichnung martinistisches Lyoner-System ging auf Louis Claude de Saint-Martin (1743–1803), einen französischen Mystiker, zurück. Das Problem, ob weibliche Mitglieder aufgenommen werden sollten, blieb ohne Lösung.

Diese Reform von Lyon nahm praktisch eine Trennung von der Strikten Observanz vor und führte zu einer Nationalisierung der französischen Provinzen. Willermoz war bemüht um eine geschickte Kompilation, um möglichst viele Meinungen und Bedürfnisse zu befriedigen. Die Folgewirkung dieser Strategie war nicht zu übersehen: Der Lyoner Konvent galt später als eine Art Modell für die Reform des Ordens in Wilhelmsbad 1782.

Die Zerfallserscheinungen in der Strikten Observanz, die sich nach dem Tod Freiherr von Hund 1776 deutlich zeigten, drängten zu einer grundlegenden Neuausrichtung. Herzog Ferdinand von Braunschweig und Prinz Carl von Hessen haben bereits 1778 aktiv den Plan gefasst, einen allgemeinen Freimaurerkongress einzuberufen.

Verlauf

Die Organisatoren des Wilhelmsbader Kongresses waren sich bewusst, dass die Lücke, die durch die Aufgabe der Templertradition, die Wiederrichtung des Templerordens und der Geheimen Oberen entstand, wieder gefüllt werden musste. Herzog Ferdinand und Carl von Hessen nahmen sich dieser Aufgabe

5 Zit. nach Walter Hess, Die Geschichte des Rektifizierten Schottischen Ritus, S. 35.

besonders an und trafen diesbezüglich eine Vorentscheidung, die aber zunächst verborgen blieb. Die Illuminaten, Philalethen, Rosenkreuzer, Asiatischen Brüder und die Gemeinschaft der Johannisvertrauten des Grafen von Haugwitz standen ante portas, um die erwähnte Lücke zu schließen. Herzog Ferdinand traf jedoch die Entscheidung für das Willermoz'sche System der «Chevaliers Bienfaisants de la Cité Sainte». Die Gründe für diese Entscheidung lagen wohl im Vorteil dieses Systems, das innerhalb der Strikten Observanz entwickelt wurde, äußerlich auch deren Formen angenommen hatte und in Frankreich bereits vorher praktiziert wurde. Auf dem Convent des Gaules hatte es bereits eine endgültige feste Form erreicht.

Die ersten Gespräche fanden schon im Oktober 1779 zwischen Willermoz und dem dänischen Gesandten Freiherrn von Pleßen im Auftrag der Oberleitung statt. Ein Jahr darauf wurden Herzog Ferdinand und Prinz Carl von Hessen von Willermoz in die Profession aufgenommen. Anfang 1782 einigte man sich darauf, dass das Lyoner System die Grundlage des Ordens bilden sollte. Willermoz operierte sehr geschickt und teilte diesen Plan den Kongressteilnehmer zunächst nicht mit. Die Überlegung, das Haugwitz'sche System auch einzubeziehen, scheiterte daran, dass sich der mystisch orientierte Katholik Willermoz mit dem protestantischen Pietisten Haugwitz nicht einigen konnte.

Zunächst plante man, dass jede Provinz mit drei Deputierten vertreten sein sollte. Von den Provinzen waren aber nur die II. (Auvergne), III. (Occitanien), V. (Burgund), VII. (Niederdeutschland) und VIII. (Oberdeutschland und Italien) aktiv tätig. Einige Provinzen entsandten nur einen Delegierten zum Konvent, die V. und VII. dafür acht und die VIII. 15 Delegierte. Nicht wenige vertraten mehrere Mandate oder auch Einzelpersonen (siehe die Kurzbiografien über die Teilnehmer des Konvents). Unter der Vorsitzführung des Herzogs Ferdinand von Braunschweig traten schließlich 34 Delegierte zusammen. Unter ihnen waren 17 Protestanten, 17 Katholiken, 24 Adelige (darunter einige Neunobilitierte) und zehn Bürgerliche. Was die Nationalitäten betraf, waren unter den Delegierten 14 Deutsche, drei Österreicher, zehn Franzosen, zwei Italiener, zwei Schweizer, zwei Ungarn und ein Däne. In Bezug auf die geistigen Strömungen unter den Teilnehmer des Kongresses waren die drei Hauptrichtungen sehr verschieden und uneinheitlich.

Die erste Gruppe setzte sich aus den rationalistischen Aufklärern zusammen. Sie waren sehr vernunftorientiert und vertraten Ideen des Geheimbundes der Illuminaten. Dieser Orden wurde 1776 von Adam Weishaupt, Professor für Kanonisches Recht, in Ingolstadt gegründet.⁶ Die Ziele des Ordens waren eingebunden in einen universalen geschichtsphilosophischen Begründungszusammenhang, wonach die Aufklärung als eine Entwicklungsstufe eines naturwüchsigen Geschichtsprozesses verstanden wurde, dessen Ursprung in einem vorhistorischen Naturzustand lag. Ziel dieses Prozesses war ein Endzustand, der sich mit dem Ausgangspunkt der Gesellschaft deckte. Dabei handelt es sich um eine kosmopolitische Weltordnung ohne Staaten, Fürsten und Stände, also um eine Republik. Der führende Vertreter dieser Richtung war auf dem Konvent Freiherr Franz Dietrich von Ditfurth aus Wetzlar. Dazu gehörten auch Ernst T. von Kortum aus Warschau, Heinrich von Rosskampff aus Stuttgart und mit Einschränkungen auch Johann Joachim Christoph Bode, der aber erst während des Konvents von Knigge für den Illuminatenorden vorgeschlagen wurde. Ditfurth verstand sich als radikaler Deist und argumentierte mit scharfer Logik, mit der er sich viele Feinde unter den Delegierten schuf. Er war erst ab der sechsten Sitzung dabei und kämpfte heftig gegen die mystischen und hermetischen Gruppen. Ditfurth forderte die Rückkehr zu den drei symbolischen Graden. Weishaupt hatte in der Person Adolph Freiherrn von Knigges einen Beobachter des Illuminatenordens zum Konvent entsandt.

Die zweite Gruppe vertrat die hermetisch-alchemistische Richtung. Sie war ausdrücklich für die Beibehaltung der Templerlegende, des Templerzeremoniells und wollte die Wiederrichtung des Ordens. Unterschiedlich knüpften sie auch an die alchemistischen Tendenzen an, wie an die Goldmacherei und die Suche nach «geheimen» Erkenntnissen. Zu dieser Gruppe zählten einige Delegierte aus Deutsch-

⁶ Vgl. dazu auswahlweise Helmut Reinalter (Hg.), *Der Illuminatenorden (1776–1785/87). Ein politischer Geheimbund der Aufklärungszeit*, Frankfurt/M. 1997; Ludwig Hammermayer, *Der Wilhelmsbader Freimaurer-Konvent von 1782. Ein Höhe- und Wendepunkt in der Geschichte der europäischen Geheimgesellschaften*, Heidelberg 1980; Reinhard Markner/Monika Neugebauer-Wölk/Hermann Schüttler (Hg.), *Die Korrespondenz des Illuminatenordens*, 2 Bde., Berlin 2005/2013; Peggy Pawlowski, *Der Beitrag Johann Adam Weishaupts zur Pädagogik des Illuminatismus*, Diss., Jena 2004.

land und Österreich, die z. T. auch den Rosenkreuzern nahe standen, wie z. B. Professor Friedrich von Schwartz, der auf dem Kongress Braunschweig, Hannover, Königsberg, Holland und Russland vertrat. Er war Mitglied der Strikten Observanz und der Rosenkreuzer.

Die dritte Gruppe, Anhänger des mystischen, spiritualistisch-martinistischen Lyoner-Systems, von Willermoz vertreten, setzte sich in den Sitzungen sehr rasch durch. Dieses System sollte integral übernommen und die Templerlegende aufgegeben werden. Allerdings wollte man die rituelle Form eines Ritterordens weiterführen. Dies war der Kompromiss zwischen den radikalen Aufklärern und der Strikten Observanz. Zu dieser Gruppe zählten neben Willermoz und der II. Provinz die V. Provinz, die beiden Zürcher und italienischen Delegierten der VIII. Provinz. Herzog Ferdinand und Carl von Hessen engagierten sich sehr für dieses System und versuchten es mit Nachdruck durchzusetzen, folgten strategisch aber dem Plan Willermoz' einer schrittweisen Einführung. Widersprüche waren natürlich zu erwarten. Einige Präfekturen nahmen bereits vor dem Kongress dazu Stellung. Sie hatten den Delegierten ausführliche Anweisungen und Instruktionen mitgegeben. Der Kongress auf dem Schloss Wilhelmsbad bei Hanau wurde unter dem Vorsitz des Herzogs Ferdinand von Braunschweig am 16. Juli 1782 eröffnet und dauerte bis zum 29. August. Nach dem Ende des Kongresses fanden noch drei sogenannte Nachsitzungen statt. Die ersten drei Sitzungen waren der Klärung der Verfahrensfragen und der inhaltlichen Vorstellung der unterschiedlichen Standpunkte gewidmet. Die Protokolle über die Sitzungen (vgl. die Faksimiles) wurden in Deutsch und Französisch geschrieben bzw. gedruckt und möglichst kurz gehalten. Private Mitschriften waren grundsätzlich verboten, und die Gesprächsgegenstände sowie Beschlüsse unterlagen einer strengen Geheimhaltung. Die italienischen Vertreter erreichten, dass ihr Großpriorat in den Rang einer Provinz erhoben wurde, wobei die Befürworter des Lyoner Systems mit zwei zusätzlichen Stimmen gestärkt wurden. Von der vierten bis zur vierzehnten Sitzung standen die ins Auge gefassten Reformen im Zentrum der Diskussionen. Die Meinungen der Delegierten waren – wie bereits angedeutet – sehr verschieden. Trotzdem kam es in der achten Sitzung, vor allem durch die überzeugenden Argumente und Erklärungen von Giraud und Schwartz, zu dem Ergebnis, die freimaurerische Herkunft vom Templer-Orden und auch die angeblich «Geheimen Oberen» aufzugeben. Jean de Turckheim kam das Verdienst zu, eine feierliche «Renuntiationsakte» zu formulieren, die von den Teilnehmern unterschrieben wurde. Dies kam einer Zerstörung des Werkes von Karl Gotthelf Reichsfreiherrn von Hund und Altengrotkau gleich. 1742 war dieser in Paris und soll dort angeblich zum Katholizismus übergetreten sein, was aber als unwahrscheinlich gilt. Er betont, dass er dort von sechs schottischen Rittern in den Orden der Templer aufgenommen und dem englischen Thronprätendenten Karl Eduard Stuart als dem Großmeister des angeblich wiedererweckten Templerordens vorgestellt wurde. Einen urkundlichen Beleg für eine freimaurerisch-templerische Institution vor 1750 gibt es allerdings bis heute nicht. Hund soll, was sehr fraglich erscheint, von unbekanntem Oberen der Templer als Heermeister (Provinzial-Großmeister) der VII. Ordensprovinz Deutschland eingesetzt worden sein. Ab 1751 begründete er den Ritus der Strikten Observanz. Zweifelsohne war die Freimaurerei ein Mittel zum Zweck für Hunds Bestrebungen. Die Strikte Observanz unterwanderte wie die Illuminaten die bestehenden Freimaurerlogen.⁷

Um die nun entstandene Lücke schließen zu können, wurden mögliche Alternativen nicht gründlich diskutiert, wie z. B. das Zinnendorf'sche System, die «Kreuzfrommen» des Grafen Haugwitz oder das System der Philalethen. Johann Wilhelm von Zinnendorf war der Begründer des Schwedischen Systems der Freimaurerei in Deutschland und trat 1766 aus der Strikten Observanz aus. Die Schwedische Lehrart war gekennzeichnet durch eine innere Geschlossenheit. Sie war sehr stark auf die Lehre Christi ausgerichtet und verstand sich als eine in freimaurerische Formen gehüllte Erneuerung der mittelalterlichen Mystik. Auch am geistigen Rittertum hielt diese Lehrart fest und berücksichtigte die Templer ebenso im Ritual der Kapitelgrade. Willermoz stellte in der achten Sitzung die wichtige Frage: «Welches möchte wohl das System sein, nach welchem ... auf die bestmögliche Weise ohne Gefahr

⁷ Vgl. dazu Fußnote 3; Hermann Schüttler, «Zwei freimaurerische Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts im Vergleich: Strikte Observanz und Illuminatenorden», in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günther Mühlpfordt, Weimar 1997, S. 521 ff.

die verschiedenen Bestandteile des Ordens vereinigt ... werden könnten?»⁸ Letztlich hat sich in der Debatte, wie kurz erwähnt, das Lyoner System durchgesetzt. Willermoz konnte durchsetzen, dass sein Wunschsystem fast vollständig akzeptiert wurde.

Nach der 14. Sitzung kam es zu einer vorübergehenden Denkpause von zehn Tagen. Turckheim stellte den Antrag, eine Ritual- und Gesetzgebungskommission mit dem Auftrag einzurichten, die Einzelheiten der neuen Organisation vorzubereiten. Einige Delegierte waren mit dem Verlauf der Sitzungen sehr unzufrieden und enttäuscht, sodass diese den Kongress vorzeitig verließen, darunter auch Ditfurth, Karl Theodor von Dalberg und Diethelm Lavater. Am 14. August trat das nun reduzierte Plenum zur Beratung der Rituale und der Organisation erneut zusammen. Dabei stieß die Redaktion der letzten drei symbolischen Grade auf keinerlei Schwierigkeiten und Probleme. Willermoz betrachtete sie als «Pflanzschule» für den Inneren Orden. Was den «Äußeren Orden» betraf, orientierte man sich am Schwedischen System und am Orden des Grafen Haugwitz. Nicht wenige «martinistische Anleihen» ließen auf Inhalte der höheren Grade schließen, insbesondere in den Instruktionen. Über die Rituale der höheren Grade wurde zwar gesprochen, der sie betreffende Text wurde jedoch nicht bereinigt und überarbeitet. Alles blieb nur skizzenhaft, was verhängnisvolle Folgen nach sich zog. Mit der späteren Redaktion des endgültigen Textes betraute man Willermoz für den vierten Grad, für den fünften und sechsten Grad Turckheim und Virieu. Unverständlich blieb die Tatsache, dass die Leitung des Kongresses auf die Festlegung der wesentlichen Rituale verzichtete und deren Bearbeitung auf die lange Bank schob. Sie wurden erst nach 26 Jahren fertiggestellt.

Ergebnisse

Die Gesetzeskommission leistete im Gegensatz dazu gute Arbeit, wobei sich hier vor allem die Leitung von Turckheim bewährte. Als Ergebnis stand am Schluss der Tätigkeit die «Règle maçonnique à l'usage des Loges réunies et rectifiées» (Regeln für Freimaurer). Dazu kam noch ein «Entwurf für einen Abschnitt des neuen maurerischen Gesetzbuches», der von Virieu vorgelegt wurde. Als Hauptzweck des Ordens bestimmte man für die Zukunft die «Wohltätigkeit», die «Bienfaisance», was im Abschnitt V. der «Règle» bestimmt wurde: «[...] das hilflose Elend der Kinder, das Leiden der unerfahrenen Jugend und jedes leidende und seufzende Wesen», zu mildern bzw. zu unterstützen. Prinz Carl von Hessen ergänzte noch: «[...] den Großen Baumeister aller Welten zu suchen».⁹ Hier lehnte man sich deutlich an Saint-Martins Formel an: innere Gottessuche und äußere Wohltätigkeit. Die symbolischen Logen wurden der Leitung der höheren Grade unterstellt, und am 17. August erfolgte die erneute Wahl Herzog Ferdinands von Braunschweig zum Oberhaupt des Ordens als Generalgroßmeister. Auch die organisatorische Einteilung der Provinzen wurde geändert. Turckheim bot eine Zusammenfassung im «Rezess» über die Beschlüsse, womit das neue System des Rektifizierten Schottischen Ritus geschaffen wurde.

Herzog Ferdinand von Braunschweig war mit dem Verlauf und den Ergebnissen des Kongresses sehr zufrieden: «Mein Haupt-Zweck war, alle die so hier und da zerstreut sind, zu vereinigen, den Orden nach und nach zu reinigen [...] Ich hoffe, daß das Resultat unserer Verhandlungen Ihnen nicht unangenehm sein möge.»¹⁰ Sein Interesse an der strikten Observanz hatte allerdings gegen Ende des Konvents deutlich abgenommen.

Die Anhänger der aufklärungsorientierten Freimaurerei mit den symbolischen Graden waren über die Entwicklung und die Ergebnisse des Konvents sehr enttäuscht und haben diesen, wie bereits angedeutet, rasch verlassen. Ditfurth äußerte sich sehr kritisch und stellte sich die Frage, «ob er an einem mittelalterlichen Konzil oder einem Freimaurerkongress» teilgenommen habe. Seine kritische Auffassung stieß allerdings auf massive Kritik. Er betonte resignierend in seinem Kongressbericht, «wie schwach der an sich gute Fürst a. Victoria (der Ordensname des Herzogs) an Geistes-Gaben ist.»¹¹ Auch der delegierte Bayerlé stellte verbittert fest: «Der Convent in Wilhelmsbad ist ein unvollkommener

⁸ Protokoll der achten Sitzung.

⁹ Zit. nach Walter Hess, Die Geschichte des Rektifizierten Schottischen Ritus, S. 45.

¹⁰ Zit. nach ebd., S. 46 f.

¹¹ Zit. nach ebd., S. 47.

Convent gewesen». Er «hat weder getan, was er konnte, noch was er sollte. Die Entscheidungen dieses Convents sind durchaus ungültig [...]».¹²

In der Tat wurde mit dem Kongress nicht ein neues, für der Mehrheit des Konvents annehmbares Freimaurersystem in Europa erzielt. Die gespielte Einigkeit war keine wirkliche, und nach dem Konvent erfolgte fast ein vollständiger Zusammenbruch des Ordens in Deutschland und Österreich sowie eine Krise in Frankreich, Italien und der Schweiz. Trotz dieser Probleme blieb der Konvent nicht ganz ohne Folgen. Die endgültige Fassung der Rituale für die symbolische Grade übernahm eine Kommission aus Lyon und Straßburg. 1784 kam es zur Bereinigung der Rituale des Lehrlingsgrades, ein Jahr später zu der des Gesellengrades und 1786 zu der des Meistergrades. Eine internationale Kommission wurde zudem mit der Redaktion des Code Général beauftragt, wobei nur der frühere Delegierte Kortum einen Entwurf lieferte. Mehr Zeit verging bei der Redaktion der höheren Grade. Der Ausbruch der Französischen Revolution und die Schreckensherrschaft in Lyon mit der Belagerung der Stadt führten später zur Flucht von Willermoz, der seine wichtigen Archive mitnahm, um sie so zu retten. So konnten erst 1809, nach dem Wiedererwachen des Ritus, alle Rituale fertiggestellt werden. Als Reaktion auf den Verlauf des Konvents wurde schließlich das System des «Eklektischen Bundes» gegründet. Diese Gründung war das Ergebnis der reformatorischen Bestrebungen während des Konvents.

Nach dem weitgehend ergebnislosen Verlauf des Wilhelmsbader Konvents erging auf Betreiben des Wetzlarer Kammergerichtsassessors Franz Dietrich von Dittfurth das «Eklektische Rundschreiben», die eigentliche eklektische Bundesurkunde, mit der der Bund gegründet wurde. Das Rundschreiben entwarf Johann Karl Brönner, der Stuhlmeister der Frankfurter Loge «Zur Einigkeit» war. Etwa fünfzig Logen aus verschiedenen Ländern gaben 1783 ihre Zustimmung zu dem von der Frankfurter und Wetzlarer Provinzialloge genehmigten Schreiben. Mit diesem Bund wollte man die Streitigkeiten und Spaltungen beenden und zur alten Einfachheit der ursprünglichen Rituale zurückkehren. Grundlagen des Bundes sollten Freiheit und Gleichheit im freimaurerischen Leben bilden. Dazu kam noch, dass in Zukunft nur die drei Johannisgrade als verbindlich für die ganze Freimaurerei anerkannt werden sollten. Es wurde den Logen allerdings freigestellt, nach ihrem Wunsch auch höhere Grade zu bearbeiten. Ritterspielerei, Aberglaube, Astrologie, Magie und Obskurantismus sollten damit beendet werden. Unter dem Einfluss der alten eklektischen Philosophie wollten die Befürworter des Bundes aus allen freimaurerischen Systemen das Beste herausnehmen.¹³

¹² Zit. nach ebd.

¹³ Eugen Lennhoff/Oskar Posner/Dieter A. Binder, Internationales Freimaurer-Lexikon, 5., überarb. und erw. Neuaufl., München 2006, S. 250, S. 230; Georg Kloss, Annalen der Loge zur Einigkeit, Frankfurt/M. 1842; Wilhelm Keller, Geschichte des eklektischen Freimaurerbundes mit einer Einleitung in die Allgemeingeschichte der Freimaurerei, Gießen 1857; Karl Demeter, Die Frankfurter Loge zur Einigkeit 1742–1966, Frankfurt/M. 1967.

T A B L E A U
DES
D É P U T É S
C O M P O S A N T S
LE
C O N V E N T G É N É R A L

T A B L E A U

Des Députés composants le Convent Général des *Françmaçons réunis sous le Régime rectifié* assemblés à *Wilhelmsbad* depuis le 16. Juillet jusqu'au 11. Septembre 1782. suivant le nouvel Ordre établi pour les Provinces.

SON ALTESSE SERENISSIME ET EMINENTISSIME MONSEIGNEUR LE DUC FERDINAND de Brunsvic & de Lünebourg &c. &c. in O. Fr. *Ferdinandus Eq. à Victoria*, Grand Maître Général de l'Ordre, Prêfidant le Convent.

*
I. Province, *Allemagne Inférieure jusqu'à la Mer Baltique.*

- 1.) Le Rêvêrendiffime & Séréniffime Fr. Charles, Prince & Landgrave de Hesse &c. &c. in O. Fr. *Carolus Eq. à Leone Refurgente*, Coadjuteur de la Province.
- 2.) Le Rev. Fr. Bode, Conseiller des Legations de S. A. S. Mgr. le Duc de Saxe Gotha &c. in O. Fr. *Christophorus Eq. à Lilio Convallium*, en sa Qualité de Procureur Général de la Province muni au sur plus des pleins pouvoir du Seren. Fr. Duc Regnant de Saxe Gotha, de même que du Rev. Prieur Fr. *Eq. ab Aquila rubra*, [Bar. de Fircks.] de la Préfecture de *Tempelbourg*, à Mietau, & de celle de *Breme*, dans la I. Province, & du Procureur Général Fr. *Eq. à Spina*, [Kesler dit Sprengseifen] & de la Préfecture de *Rothenberg*, à Meiningen, dans la VI. Province.
- 3.) Le Rev. Fr. de Kortum, Conseiller privé de S. M. le Roi de Pologne, in O. Fr. *Ernestus Eq. à Fonte Irriguo*, muni des Pleinspouvoirs du Très Rev. Fr. Doien de la Province *Eq. à Gladio ancipiti*, [Comte de Brühl.]
- 4.) Le Rev. Fr. Schwartz, Conseiller d'Etat de S. M. le Roi de Danemarc &c. in O. Fr. *Fridericus Eq. ab Urna*, Sêcrétaire Général, Garde des Sceaux & Archives de l'O. faisant les fonctions de Sêcrétaire Général du Convent, pour la Langue Allemande, muni des Pleinspouvoirs du Trêforier Général de la Province, Fr. *Eq. à Mergite*, [de Rhetz], ainsi que des Préfectures de *Brunsvic*, *Hannovre*, de *Königsberg*, dans la I. de même que du Grand Prieuré des Bataves de la VI., & de toute la VIII. Province.
- 5.) Le Rev. Fr. Comte Marschall, in O. Fr. *Augustus Eq. à Thymalo*, Maître des Cêrémonies du Convent Général, muni des pleins pouvoirs du Chancelier de la Province Fr. *Eq. à Canero aureo*, [Jahn] Conseiller de la Cour Electorale de Dresde.
- 6.) Le Rev. Fr. de Köppern, Colonel de Cavallerie au Service de S. M. le Roi de Danemarc, in O. Fr. *Adolphus Eq. à Tribus Uvis*, muni des pleins pouvoirs de la Préfecture de *Binin*, à Coppenhague.
- 7.) Le Rev. Fr. Dertinger, Conseiller des Légations de S. M. le Roi de Danemarc, in O. Fr. *Christophorus Eq. à Metallis*, muni des Pleins pouvoirs de la Préfecture de *Templar*, à Cassel, dans la I. & du Rev. Fr. à *Rostro* [Falcke] Grand Dignitaire de la VI.
- 8.) Le Rev. Fr. de Heine, Capitaine d'Infanterie au service de S. M. le Roi de Danem. in O. Fr. *Christianus Eq. ab Arca*, muni des Pleins pouvoirs de la Préfecture de *Eidendorp*, à Schleswic.

II. Province, dite d'Anvergne.

- 9.) Le Rev. Fr. Comte de Virieu, Colonel du Reg. de S. A. R. Monf. le Comte de Provence, in O. Fr. *Henricus Eq. à Circulis*, Réprésentant & muni des Pleins pouvoir du Rev. Maître Provincial de la II. *Eq. à Portu optato*, [Duc d'Havrê & de Croy.]
- 10.) Le Rev. Fr. Chevalier de Savaron, ancien Lieutenant Colonel d'Artillerie, in O. Fr. *Casparus Eq. à Solibus*, en sa Qualité de Visiteur Général de la Province, & muni des Pleins pouvoirs des Préfectures de *Lyon* & de *Chambery*.
- 11.) Le Rev. Fr. Willermoz, l'ainé Nêgociant à Lyon. in O. Fr. *Baptista Eq. ab Eremo*, en sa Qualité de Chancelier de la Province, & muni des Pleins pouvoir du Trêforier Général, *Eq. à Turri alba* [Lambert de Lisieux,] ainsi que de ceux du Gr. Maître de Cêrémonies, *Eq. à Leone strenuo* [Chevalier de Rachais.]

III.

III. Province, dite d'Aquitaine.

- 12.) Le Rev. Fr. Marquis Chef de Bien de St. Amand,
in O. Fr. *Eq. à Capite galeato*, muni des Pleins pouvoirs du Grand Prieuré de
Septimanie, à Montpellier.

IV. Province dite d'Italie.

- 13.) Le Rev. Fr. Giraud, Docteur en Médecine,
in O. Fr. *Sebastianus Eq. à Serpente*, en sa Qualité de Chancelier de la Province,
muni en même tems des Pleins pouvoirs du Rev. Maitre Provincial Fr. *Gabriel Eq.*
à Turri aurea, [Comte de Bernez.] ainsi que de tous les Grands Officiers absents
de la Province, comme aussi du Grand Prieuré de *Casal*, à Turin, & des Préfectures
de Turin, de Naples, & de Verone.
- 14.) Le Rev. Fr. Gamba Comte de la Perouse Baron du St. Empire,
in O. Fr. *Jacobus Eq. à Cruce argenteo*, en sa Qualité de Visiteur Général de la Province.

V. Province dite de Bourgogne.

- 15.) Le Rev. Fr. Baron de Dürckheim, Conseiller Privé & Grand Maitre de la Seren.
Maifon Ducale de Saxe Meiningen, Chevalier de l'Ordre du Faucon,
in O. Fr. *Christianus Eq. ab Arcu*, en sa Qualité de Maitre Provincial.
- 16.) Le Rev. Fr. Baron de Dürckheim, Colonel à la Suite du Régim. de Roial Nassau
au service de S. M. T. C. Chevalier de l'Ordre pour la mérite.
in O. Fr. *Fridericus Eq. ab Ave*, chargé des Pleins pouvoirs du Précédent après
son départ.
- 17.) Le Rev. Fr. de Türrckheim, Magistrat de la Ville de Strasbourg,
in O. Fr. *Johannes Eq. à Flumine*, faisant les fonctions de Secrétaire Général du
Convent, pour la Langue Françoisse, en sa Qualité de Visiteur Général de la Province,
& chargé des Pleins pouvoirs de la Préfecture *de Saarbrück*.
- 18.) Le Rev. Fr. Lavater, Docteur en Médecine, & Membre du Grand Conseil à Zurich
in O. Fr. *Dithelmus Eq. ab Aesculapio*, en sa Qualité de Grand Prieur *d'Helvetie*,
& muni du Plein pouvoir, du Chapitre Provincial, ainsi que de la Préfecture *de Zurich*.
- 19.) Le Rev. Fr. Saltzmann, Conseiller intime des Légations de la Seren. Maifon Ducale
de Saxe Meiningen,
in O. Fr. *Rudolphus Eq. ab Hedera*, Chancelier du Grand Prieuré d'Austrasie &
muni des Pleins pouvoir du Chapitre Provincial.
- 20.) Le Rev. Fr. de Türrckheim, Négociant à Strasbourg,
in O. Fr. *Bernhardus Eq. à Navibus*, muni des Pleins pouvoirs du Chapitre Provin-
cial, & de la Préfecture *d'Alsace* en particulier.
- 21.) Le Rev. Fr. Chappes de la Henriere ancien Capitaine Aide Major au service de
France, Lieutenant du Roi au Gouvernement d'Étain &c.
in O. Fr. *Hyacinthus Eq. à Cruce carulea*, muni des Pleins pouvoirs du Chapitre
Provincial, ainsi que des Préfectures *de Nancy & de Metz*.
- 22.) Le Rev. Fr. Keyser,
in O. Fr. *Christophorus à Pelicano*, député assistant de la Préfecture *de Zurich*.

VI. Province, dite de la haute Allemagne.

- 23.) Le Rev. & Serenissime Fr. Charles Prince & Landgrave de Hesse,
[Vide Nro. I.] en Sa Qualité de Maitre Provincial.
- 24.) Le Rev. Fr. Baron de Ditzfurth, Assesseur du Tribunal Suprême de la Chambre Im-
périale à Wetzlar,
in O. Fr. *Franciscus Eq. ab Orno*, Préfet de *Wetzlar*, & muni des Pleins pouvoirs de
sa Préfecture.
- 25.) Le Rev. Fr. de Roskampff, Conseiller privé de la Seren. Maifon Ducale de Saxe
Meiningen, Premier Bourgemaître de la Ville libre Impériale de Heilbronn,
in O. Fr. *Henricus Eq. ab Equo bellicoso*, muni des Pleins pouvoirs du Chapitre
Sousprieural de *Herrenbourg*, à Stoutgard.
- 26.) Le Rev. Fr. Bauer, Conseiller de la Chambre de S. A. S. Mgr. le Duc Reg. de Würtenb.
in O. Fr. *Theophilus Eq. à Vomere*, député assistant du précédent.

27.) Le

- 27.) Le Rev. Fr. Baron de Dahlberg, Conseiller privé, & Président de la Chambre des Finances de S. A. Electorale de Baviere, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Malte, & de celui de St. Joseph.
in O. Fr. *Heribertus Eq. à Tumba sancta*, muni des Pleins pouvoirs du Chapitre Sousprieural de *Halsberg*, à Munic.
- 28.) Le Rev. Fr. Wundt, Conseiller du Consistoire & Professeur de l'Univ. de Heidelberg, in O. Fr. *Carolus Eq. à Laurea*, député assistant du Prédécent.
- 29.) Le Rev. Fr. de Heiden, Conseiller de la Cour de S. A. S. Monfr. le Marggrave de Bade, in O. Fr. *Henricus Eq. à Cidonia*, muni des Pleins pouvoirs de la Préfecture de *Francfort*.
- 30.) Le Rev. Fr. Baron de Seckendorff, Président de la Chambre des Finances, de S. A. S. Mgr. le Marggrave de Brandebourg Onolzbach & Baireuth, in O. Fr. *Albertus Eq. à Capricornu*, muni des Pleins pouvoirs de la Préfecture d'*Anspac*.

VII. Province, dite d'Autriche.

- 31.) Le Rev. Fr. Comte de Kolowrat Liebstein, Chambellan de S. M. Impériale, in O. Fr. *Franciscus Eq. ab Aquila fulgente*, muni des Pleins pouvoirs du Chapitre de *St. Hypolite à Vienne* & de *Hermanstadt en Transylvanie*.
- 32.) Le Rev. Fr. Charles ancien Comte de Salm Reifferscheidt, Chambellan & Conseiller du Gouvernement de S. M. Impériale, à Brünn.
in O. Fr. *Carolus Eq. ab intaño Fulmine Lauro*, Co-député du Prédécent & muni des Pleins pouvoirs de la Grand Loge Nationale d'*Autriche*.
- 33.) Le Rev. Fr. Boedecker, Avocat au Tribunal Suprême du Conseil Aulique à Vienne, in O. Fr. *Eubertus Eq. à Lapide cubico*, Co-député du Prédécent pour la Grande Loge Nationale d'*Autriche*.
- 34.) Le Rev. Fr. Comte de Szappary, Chambellan de S. M. Impériale, in O. Fr. *Paulus Eq. à Gladio Hungarico*, muni des Pleins pouvoirs des Chapitres & Loges de *Pest* & *Pofen* en Hongrie.
- 35.) Le Rev. Fr. Comte de Witzay, Chambellan de S. M. Impériale, in O. Fr. *Michaël Eq. ab Ala Aquilæ*, député assistant du Prédécent.

VIII. Province dite de Russie.

- 36.) Le Rev. Fr. Schwartz, [*Vide supra Nro. 4.*] muni des Pleins pouvoirs de tous les Etablissemens de l'O. à Moscou.



PROTOCOLLE

DES ZU

WILHELMSBAD

GEHALTENEN

GENERAL-CONVENTS

Præsentes
 Der Os. Br. à Navibus, Secret. Generalis substitutus
 für die Französische Sprache.
 Der Os. Br. ab Urna, Secret. Generalis
 für die Deutsche Sprache.
 Der Os. Br. à Thymalo, Groß-
 Ceremonienmeister des Cnvs.

ACTUM

Wilhelmsbad, den 15. Julii.
 1782.

Nachdem des Hochwürdigsten Herrn *M. S. Os.* Hochfürstl. Durchl. in einer auf den gefrigen Tag anberahmten præparatorischen Zusammenkunft aller bis *dato* anwesenden zum bevorstehenden allgemeinen Os. Convent abgeordneten Hw. Os. Bbr., denselben einen in 32. Art. [*Nro. 1.*] abgefassten Entwurf über die bey den künftigen Verhandlungen zu beobachtende *Forma Consiliorum* vorlegen lassen, und in Gemäsheit des 6. u. 7. Art. desselben, die Os. Bbr. à *Flumine* und *ab Urna*, von *Türckheim senior* und *Schwarz*, zu *General Secretarien*, den Os. Br. à *Thymalo*, *Graf Marschall*, aber zum *Groß-Ceremonienmeister* des *Convents* ernannt, jenem dem Os. Br. à *Flumine* inzwischen und bis zu dessen Ankunft allhier den Os. Br. à *Navibus*, von *Türckheim* den jüngern, einstweilen substituirt hatten, so versammelten sich vorbenannte, und hier oben bemerkte Os.-Bbr. diesen Morgen um 8. Uhr in dem für die *Canzley* des *Convents* bestimmten Zimmer, um der Vorschrift gemäs die Untersuchung der Vollmachten der verschiedenen zum Convent deputirten Bbr. vorzunehmen.

- 1) Es erschien der Hochw. Os. Br. *Caspar à Solibus*, *Chevalier de Savaron*, mit einer von dem Hochw. Provincial Großmeister der II. Provinz *Eq. Portu optato*, *Duc d'Havrè & de Croy*, auf den Hochw. Os. Br. à *Circulis*, *Comte de Virieu*, ausgestellten und auf ihn Os. Br. à *Solibus* transferirten Vollmacht, auffer welcher er zugleich sich als *Visitator Generalis* der II. Provinz und *Præsēt* von *Lyon* legitimirte, nicht weniger auch eine auf seine Person von der zur II. Prvz. gehörigen *Præfectur Chambrey* gerichtete separate Vollmacht producirt; sämmtliche Vollmachten wurden sowohl ihrer Form als Inhalt nach, richtig befunden, und folchemnach von dem Hw. Os. Br. à *Navibus*, als *Groß-Secretaire* für die Französische Zunge mit der erforderlichen *Visa* versehen.
- 2) Es meldete sich hierauf der Hochw. Os. Br. *Sebastianus à Serpente*, *Seb. Giraud*
 - a) als Inhaber einer Vollmacht des Hw. Provinzial-Großmeisters der VIII. Provinz, *Eq. à Turri aurea*, *Comte de Bernex*, kraft welcher dieser ermeldten Br. à *Serpente* zu seinem Stimmführer bey dem bevorstehenden Os. Convent ernannt.
 - b) als Inhaber einer andern Vollmacht des *Groß-Priorats* von *Italien* und aller derjenigen *Groß-Officianten* desselben, welche dem Convent persönlich nicht würden beywohnen können.
 - c, d, e) und endlich als *Bevollmächtigter* der 3. *Præfecturen* von *Casal* zu *Turin*, von *Aquila* zu *Neapel*, und von *Verona* zu *Padua*,
 - f) auffer welchen er noch sich als *Cancellarius* des *Italiänischen* *Groß-Priorats* in der VIII. Prvz. legitimirte. Vorermeldte 5 Vollmachten wurden sämmtlich richtig befunden, und mit der *Visa* versehen.
- 3) Der Hochw. Os. Br. *Jacobus Eq. à Crure argentes*, *Comte de la Perouse*, legitimirte sich mittelst eines *Documents* des Hochw. *Cancellarii Eq. à Serpente*, als *Visitator Generalis Prior. Ital. VIII. Prov.* zu Führung seines eigenen *Voti*.
- 4) Die Hochw. Os. Bbr. à *Sacra Tumba*, *Freyherr von Dahlberg*, und der Os. Br. à *Laurea*, *Professor Wundt*, producirten eine Vollmacht des *Subpriorat-Capituls* von *Halsberg*, zu *München*, und qualificirten sich dadurch als *Stimmvertreter* dieses Os.-Sprls. Ihre Vollmacht wurde für gültig erkannt, und als solche von mir dem *Secretario* der *Deutschen Zunge* visiret.
- 5) Der Hochw. Os. Br. *Eq. à Capite galeato*, *Marquis Chef de Bien de St. Amand*, übergab eine Vollmacht abseiten des *Priorat-Capituls* von *Septimanie* zu *Montpellier* in der III. Provinz, und wurde dadurch als *rechtmäßiger Stimmführer* dieses † anerkannt.

A

6. Der

6) Der Hochw. Os. Br. *Henricus Eq. à Cidonia, Hofrath von Heyden*, producirte Vollmacht des † zu *Neu-Creutznach* in der VIII. Provinz, wodurch er sich zum Stimmführer des gedachten Capituls auf eine *legale* Weise legitimirte.

7) Es erschien hierauf *Serenissimus Eq. à Leone Resurgente*, und legitimirte sich *a*, als *Coadjutor* der VII. Provinz *vacante sede Magistrali*, *b*, als *Heermeister* und respective *Coadjutor* des Deutschen Großpriorats der VIII. Provz. *c*, als Bevollmächtigter der exemten Præfectur *Binin* in der VII. Provz. in welcher Qualität Höchstdieselben den Hochw. Os. Br. *à Tribus avis, von Köppern*, substituirten; da indessen in dem dieserhalb producirten Original-Schreiben der Præfectur, die *Facultas substituendi* noch nicht exprimirt war, und daher eine Exception gegen diese geäußerte Substitution statt finden könnte, so erklärten Höchstdedacht Sr. Durchl. wie Sie diesem *defect* durch Nachbringung einer solchen Vollmacht abhelfen würden; *d*, ferner producirten Höchstdieselben ein mit vorhergehendem Schreiben ganz ähnliches abseiten der Pftur. *Eidendorp*, und substituirten zu dieser Stimme den Hochw. Br. *ab Arca, Capit. von Heine*, machten sich daneben gleichfalls anheischig die *Facultatem substituendi* annoch nachzubringen. *e*, Sr. Durchl. übergaben hierauf noch der Commission zur Einsicht, ein Schreiben des Hw. Os. Br. *à Rostro*, als Mitglied des Prov. Cap. der VIII. Prov. und *Prælaten von Tyrnau*, kraft dessen Höchstdieselben zu dessen Stimmvertretung *cum Facultate substituendi* erfucht worden, in dieser Qualität aber den Hw. Os. Br. *à Monte sancto, Br. v. Haugwitz*, und in dessen Abwesenheit den Hw. Os. Br. *à Metallis, Etats-Rath Dertinger*, substituirten. *f*, Wann endlich auch Rev. und Seren. *Eq. à Leone resurgente*, bey der zur Verification der Vollmachten niedergesetzten Commission annoch ein *Conclusum Capituli Ivenacensis* producirten, um nach Inhalt desselben eine Stimme für gedachte Præfectur bey dem Convent zu führen, *Commissio* aber sich nicht ermächtigen wollte über die *Validität* dieses *Instrumentis* ein Urtheil in Gemähsheit des 8. §. der *Præliminair-Propositionen* zu fällen, so wurde dessen Anerkennung bis zur gutachtlichen Entscheidung einer zu dem Ende nieder zu setzenden *Committe* ausgesetzt.

8) Der Hochw. Os. Br. und *Commendator Capituli Herrenburgensis Christophorus Eq. à Metallis, Etats-Rath Dertinger*, legitimirte sich durch Vorzeigung einer Vollmacht des exemten Prfr. Cap. von *Templar zu Cassel*, und qualificirte sich dadurch zu dessen Stimmführer bey dem Convent.

9) Der Hochw. Os. Br. *ab Eremo, Willermoz*, producirte Vollmacht des Provinzial-Capituls der II. Prvz. und legitimirte sich dadurch als dessen Stimmvertreter, qualificirte sich auch zugleich als *Cancellarius II. Prov.* zu einem befondern *personal Voto* bey dem Convent.

10) Es erschien demnächst der Hochw. Os. Br. *Albertus à Capricorno, Cammer-Präsident von Seckendorff*, producirte Vollmacht des Groß-Comthurey Capituls zu *Crantzburg, in Anspach*, und legitimirte sich dadurch als dessen Stimmvertreter bey dem Convent, die Vollmacht wurde in allem richtig erkannt und visirt.

11) Der Hochw. Os. Br. *ab Hedera, Legat. Rath Saltzman*, producirte ein von dem Groß-Directorio der V. Prvz. auf nachbenannte Os. Bbr. der Prvz. gestelltes *Commissariale* als *a*, auf den Os. Br. *Dithelmus ab Esculapio, Groß-Prior von Helvetien. D. Lavater von Zurich*. *b*, *Rudolphus ab Hedera, Cancellarius* des Groß-Priorats und Vice-Canzler der Provinz, *c*, *Bernhardus à Navibus, von Türckheim junior, Cancellarius Præf. Alsaticæ*. *d*, *Fr. Hyacinthus à Cruce cærulea, deputati* des Capituls von *Lothringen, Chappe de la Henriere*, und wurde solches durch die *contra signatur* des *Secret. Generalis* für gültig anerkannt.

12) Der Hochw. Os. Br. *Bernhardus à Navibus, de Türckheim junior*, übergab außerdem noch eine besondere auf ihn allein ausgestellte Vollmacht der *Præfectur Strasburg*, und legitimirte sich dadurch als deren Stimmvertreter; die Vollmacht gegen deren *Regularität* nichts zu erinnern, wurde von mir dem *Secretario* der Deutschen Zunge visirt.

13) Hierauf producirte ich der *Secret. Gen. Eq. ab Urna, a*, Vollmacht der *Prfr. Calenberg in Hannover, b*, des *Theaurarii Gen. VII. Prov. Eq. à Mergite, Drost v. Rhetz, c, d*, des *Præfecti* von *Soltwedel* nebst *Protocoll* des Præfectur-Capituls daselbst, und wurden erstere beyde *Documente* von der *Verifications-Commission* für gültig erkannt; da jedoch die letzten beyden Stücke diejenigen *Requisita* nicht zu haben schienen, welche

Com-

Commissio von den übrigen Vollmachten verlangte, so wurden solche bis zu einer nähern Entscheidung der zu formirenden Committe zurück gesetzt, die *sub a, & b*, hingegen ratificirt.

14.) Der Br. Graf *Szappari*, producirt eine auf ihn als *Novitzen* unter dem Namen *Caesar*, und den Br. Graf *Witzay*, als Mr. des 3ten Grads ausgestellte Vollmacht eines Provinzial-Capituls in *Ungarn*, da dieses *Document* inzwischen gleichfalls die erforderlichen *Requisita* nicht hatte, so wurde solches bis zu weiterem Bescheid des gesammten Convents reponirt.

15.) Der Os. Br. *Eq. à Lilio convallium*, überreichte *a*, eine Vollmacht Sr. Hochfürstl. Durchl. des Regierenden Herrn Herzogs von *Sachsen-Gotha*, welche eben so wie die vorhergehende bis zu näherer Entscheidung des Convents zurück gelegt wurde. *b*, Ferner producirt derselbe eine Vollmacht des Capithular-Comthurey Capituls zu *Rothenberg, in Meiningen*, welche für gültig erkannt und visirt wurde. *c*, Uebergab derselbe Vollmacht des Præpositur-Capituls zu *Bremen*, welches denselben zu seinem Stimmvertreter bey dem Convent ernennt, da inzwischen gedachtes Capitul bis *dato* noch keine Stimme in dem Provinzial † der VII. Prvz. erhalten, mithin um so viel weniger eine Stimme bey dem General-Convent führen zu können, angesehen wurde, so glaubte *Commissio* die Entscheidung der *Admission* dem Convent *in Corpore* zu überlassen.

Endlich legitimirte sich noch *d*, der Hochw. Os. Br. *à Lilio convallium*, als *Procurator Generalis* zu seiner persönlichen Stimme.

16.) Ich der *ab Urna*, übergab ferner zur Einsicht der *Verifications-Commissione*, Vollmacht des National-Capituls der *Holländischen* Os. Bbr., welches mit der Anmerkung, das solches sich *abusive* vor der Hand schon Provinzial-Capitul genennet von dem *Secretario Generali, à Navibus*, visirt wurde, *f*, da ich auch ferner noch von dem Os. Hause zu *Königsberg*, mittelst eines Schreibens welches zugleich eine *particular Instruction* enthält, und daher nicht füglich bey den Convent-Akten deponirt werden kan, zu dessen Stimmvertreter ernannt worden, so legitimirte ich mich zu dieser *Commission* durch ein von gedachten Ordens-Haus an *Ser. Mag. Sup.* erlassenen Schreiben, welches für gültig anerkannt wurde, da ich endlich auch noch *g*, mich als *Vicarius Visitatoris Generalis VII. Prov.* zu einer besondern *personnelen* Stimmführung zu legitimiren gedachte, so glaubte jedoch *Commissio* das dieser Punkt der Entscheidung des ganzen Convents überlassen, und daher noch ausgesetzt werden müßte.

17.) Der Os. Br. *Eq. à Fonte irriguo, Geh. Rath von Kortum*, legitimirte sich durch eine Vollmacht des Hochw. Hrn. *Decani Eq. à Gladio ancipiti, Grafen von Brühl*, zur Verführung dessen *Voti* bey dem General-Convent, und wurde solche in so ferne sie die *special* Rechte des Hrn. *Decani* betraf für gültig in so ferne solche aber auch *nomine* der Prfr. *Warschau* gelten sollte noch nicht für zuträglich anerkannt, und daher dem Herrn *Deputato* noch die Berichtigung dieses letzten Punktes überlassen.

18.) Der Hochw. Os. Br. *ab Esculapio, Dr. Lavater*, producirt eine auf ihn und den Os. *Secretarium Fr. à Pelicano, Christoph Keyser*, gestellte Vollmacht des Grofs-Priors von *Helvetien*, um in dessen Namen bey dem bevorstehenden Convent die Stimme zu führen, und da gegen dieselbe *quoad materiale* nichts zu erinnern, so wurde sie als gültig erkannt, und visirt.

19.) Der Hochw. Os. Br. und Grofs-Ceremonien-Meister *Eq. à Thymalo, Graf Marschall*, übergab der *Verifications-Commission* ein von dem *Cancellario Provinciali VII. an Seren. Mag. Sup. Onis.* erlassenes Schreiben in welchen dieser Sr. Hochwü. Durchl. die Verhinderungen anzeigt, die ihn abhalten gleich bey der Eröffnung des Convents gegenwärtig zu seyn, und da derselbe darin Sr. Hochw. Durchl. erfuchet bis dahin das er persönlich erscheinen würde, seine *Vices* einem andern der anwesenden Os. Bbr. in welchen Höchstdieselben Vertrauen setzen einstweilen zu übertragen, und *Serenissimus* mittelst eines *Instrumenti substitutionis* Ihn Os. Br. *à Thymalo*, hiezu ausersehen, so qualificirte sich derselbe dadurch zu dieser Stimmführung, und wurde vorermeldtes Schreiben statt Vollmacht *contra*signirt.

Nach-



Accedunt

FFres. à Solibus.
à Capite galeato.
ab Hedera.
à Lilio convallium.
à Serpente.
à Sacra tomba.

Nachdem alle bis hieher gegenwärtige Vollmachten folchergeftalt von der *Verifications-Commission* unterfuchet worden, formirte ſich folche in eine *Commité* mit Zuziehung nachfolgender von *Ser. Mag. Sup. O.* dazu ernannten Hochw. Os. Bbr. als der Bbr. *à Solibus, à Capite Galeato, ab Hedera, à Lilio convallium, à Serpente, & à Sacra tomba.* Es würde in diefer *Committe* zuſorderſt die Frage ventiliret: Da ſo viele Deputirte mit ganz eingefchränkten Vollmachten verſehen wären, andere hingegen ganz ungebundene Hände hätten, ob jene ein *Votum decifivum* bey denen Vorträgen des Convents haben könnten?

Das *Concluſum per majora* fiel dahin aus: daß diejenigen Deputirten welche nur eine Limitirte Vollmacht haben, auch nur *ad audiendum & referendum* zugelaffen werden, mithin nur ein *Votum conſultativum* haben könnten:

Es wurde hierauf die Frage vorgenommen, ob die von *Seren. Mag. Sup. Onis.* ſuspendirte *Præf. Brunopolis*, berechtiget ſeyn könnte, bey dem gegenwärtigen Convent einen Deputirten zu ernennen?

Das *Concluſum per majora* fiel dahin aus: daß da dies *Interdict* *Seren. Mag. Sup.* nur einiger Glieder der *Præfectur* beträfe, die *pluralität* hingegen von Sr. Hochw. Durchl. ſelbſten aufgefordert worden, jemand aus ihren Mitteln zum Deputirten beym Convent zu ernennen, die darüber ausgefertigte in dem *Concluſo* des *Præfectur* † enthaltene Vollmacht allerdings gültig ſeyn könne.

Der Br. *à Lilio convallium*, ſuspendirte aus nicht bekanntgemachten Beweggründen ſein *Votum* in dieſer Sache.

So viel hingegen das von den *Præfect* von *Bronopolis à Trabe aurea*, mir dem *ab Urna*, ertheilte *ſeparate Commiſſoriale* anbeträfe, ſo könnte ſolches zwar bey einem Provinzial-Convent jedoch nicht wohl bey dem gegenwärtigen allgemeinen Convent ſtatt finden, und wurde dahero nach dem dafürhalten der *Committe*, die Vollmacht des *Præfecti à Trabe aurea*, mir dem *Deputato* zurückzugeben ſeyn.

Da dem *Deputato* der Prfr. *Templar*, in der ihm ertheilten Vollmacht aufgegeben worden, ſich nach den Vorſchriften ſeines Prfrn. zu richten, ſo war *Committe* des dafürhaltens, daß demſelben aufzuerlegen ſeyn würde, eine *Declaration* ſeines Präfecten beyzubringen, daß ſein *Votum* illimitirt ſeye.

So viel endlich auch noch das hier oben §. 7. von *Ser. à Leone reſurgente*, in der heutigen *ſeſſion* beygebrachte *Concluſum Capituli Ivenacensis* betraf, ſo gieng das einſtimrige Gutachten der *Committe* dahin: daß ſolches keinesweges als eine Vollmacht zu betrachten, und dahero *Seren. Eq. à Leone Reſurgente*, *cum extractu Protocolli* zurückzugeben, und Sr. Hochwürdigſte Durchl. zu erſuchen ſeyn würde, vorbemeldtem Capitul zu erkennen zu geben, daß wann daſſelbe geſonnen wäre bey den gemeinſchaftlichen *Operationen* des Convents zu concurriren, daſſelbe auch eine in gehöriger *Form* abgefaßte Vollmacht einzufenden haben würde.

Da auch ſchließlich zuſolge des 30. Artikuls der entworfenen *Præliminar-Convention* ſammtliche *Deputirte* eine *Obligation* zum Stillſchweigen zu unterſchreiben ſich anheifchig gemacht, ſo wurde dieſes *Document* am heutigen Tag von allen Anweſenden unterzeichnet und gegenwärtigem *Protocol* beygefügt. [*Nro. 2.*]

FERDINAND Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

in ordine dictus Fr. à Victoria, M. S. O.

CAROLUS, *Eq. à Leone Reſurgente,*

In fidem

Fr. Fridericus *Eq. ab Urna.*



E X P O S T.

Nach bereits geschlossenem heutigen *Protocoll* erschienen noch die Hochw. Os. - Bbr. *Eq. ab Equo Bellicoso*, *Geh. Rath von Roskampf*, und *Theophilus Eq. à Vomere*, *Expeditions-Rath Bauer*, welche so eben erst in *Wilhelmsbad* angekommen. Beyde producirten eine auf sie ausgestellte gemeinschaftl. Vollmacht des *Sub-Priorat* † von *Herrnburg* zu *Stutgard*, und legitimirten sich dadurch zu dessen Stimmvertretung. Die Vollmacht wurde da gegen deren Form noch Materie nichts zu erinnern stund, gehörig *contrafignirt*.

FERDINAND Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

in ordine dictus Fr. à Victoria, M. S. O.

CARL, Pr. zu Hessen, *i. o. d. à Leone Resurgente.*

In fidem ut supra

Fr. Frider. Eq. ab Urna.

Sub Præsidio

Reverend. ac Serenissimi Dni. M. Sup. Ordinis,
Fr. Eq. à Victoria.

& in Præsentia

Rever. & Seren. Fr. Eq. à Leone Resurgente,
Mag. Prov. per Prior. Germ. VIII. Coad-
jutoris ejusdem nec non VII. Prov.

Deputatis II. Prov.

ad mod. Rever. Frs. Gaspard à Solibus.

— — — *ab Eremo.*

Dep. Prioratus Septimanie in III. Prov.

— — — *à Capite galeato.*

Deput. V. Prov.

— — — *ab Esculapio.*

— — — *ab Hedera.*

— — — *à Pelicano.*

Deputat. Mag. Prior. Ital. VIII. Prov.

— — — *à Crure argenteo.*

— — — *à Serpente.*

Deput. VII. Prov.

— — — *à Lilio convallium.*

— — — *à Fonte irriguo.*

— — — *à Tribus uvis.*

— — — *à Metallis.*

— — — *ab Arca.*

Deput. VIII. Prov.

— — — *à Sacra tomba.*

— — — *à Laurea.*

— — — *à Cidonia.*

— — — *ab Equo bellicoso.*

— — — *à Vomere.*

— — — *à Capricornu.*

Secret. Gen. pro Lingua Gallica.

— — — *à Navibus.*

M. Magist. Ritual.

— — — *à Thymalo.*

— — — *& mei ab Urna.*

Secret. Gen. pro Lingua Germanica.

S E S S I O I.

Actum Wilhelmsbad den 16. July 1782.

An dem heutigen durch das *Circulare Ser. Mag. Sup. Onis* vom 30. März a. c. zur Eröffnung des *General- Convents* bestimmten Tag versammelten sich sämmtliche in *Margine* bemerkte Hochw. Os. Bbr. und Deputirte in dem Conferenz-Zimmer und nach dem sie sämmtlich nach Vorschrift der *Preliminar-Convention* [*vide Beyl. Nr. I.*] sich nach dem Rang ihrer Prvzn. der beliebten Ordnung nach zur rechten und linken Hand *Ser. M. S. O.* rangiret hatten, wurden Höchstdieselben von dem Os. Br. *à Thymalo*, als Ceremonien-Meister des Convents benachrichtiget, und erschienen hierauf begleitet von *Seren. Eq. à Leone Resurgente* in der Versammlung.

1.) Se. Hochwürdigste Durchl. bewillkommeten zuzorderst die ganze Versammlung mit einer so gnädigen als brüderlichen Anrede, *Nr. 3.* und dankten ihnen dafs sie sich sämmtlich auf Dero letztere Einladung, hier eingefunden hätten.

2.) Nachdem hierauf jedermann Platz genommen hatte, hielten Höchstdieselben eine zweyte *Nr. 4.* auf den Endzweck unserer Zusammenkunft sich beziehende Rede:

Anlage Nr. 3.

3.) Es wurden hierauf die bey der gestrigen niedergeetzten *Verifications-Commission* abgehaltene *Protocolle* zuerst in Französischer Sprach durch den Os. Br. *à Navibus*, und sodann in Deutscher durch mich den *ab Urna*, verlesen.

4.) *Serenissimus Eq. à Leone Resurgente*, trugen hierauf vor, dafs da der Graf *Szappary* gestern mit einer Vollmacht von einem Capitul in *Hungarn* angekommen wäre, und denen Conferenzen des Convents beyzuwohnen wünschte, inzwischen aber erst in dem 5ten Grad stünde, so habe er, mit Beystimmung der anwesenden Os. - Bbr. ihn gestern unter dem Namen *à Gladio Hungarico* aufgenommen, und frage nun an, ob die anwesenden

B

den

den Deputirten etwas dagegen zu erinnern fänden, dafs er an den Verhandlungen des Convents Theil nehme? Das *Conclusum per majora* fiel vor der Hand erst dahin aus: dafs da seine Vollmacht eingeschränkt, er höchstens nur *ad audiendum & referendum cum voto consultativo* zuzulassen seye.

5.) Man procedirte hierauf zu der Production und Abgabe der sämtl. gestern verificirten Vollmachten, und übergab folchemnach der Hochw. Os. Br. *Caspar à Solibus*, ausser der bereits vorgezeigten Vollmacht des Hochwürdigsten Heermeisters der II. Prvz. *Eq. à Portu optato*, Nr. 5., noch eine andere des Priorat Capituls der Prvz. *Auvergne*, Nr. 6., und legitimirte sich also da er zugleich als *Visitator Generalis* gegenwärtig war zu 3. Stimmen in dem *Provincial Conclave* der II. Provinz.

Hierauf wurde von dem Hochw. Os. Br. *Eq. ab Eremo*, eine Vollmacht des Gros-Capituls der II. Prvz. abgegeben und gelesen, Nr. 7., ausserwelcher er noch als Canzler sich legitimirte.

Der Os. Br. *à Solibus*, übergab ferner noch die Vollmacht der Prfr. von *Lyon*, Nr. 8., wie auch der von *Chambery*, Nr. 9.

Der Os. Br. *à Capite galeato*, übergab die auf ihn gestellte Vollmacht des Priorats von *Septimanie*, zu *Montpellier*. Nr. 10.

Der Os. Br. *ab Hedera*, überreichte ebenfalls die auf die Bbr. *ab Esculapio*, *ab Hedera*, *à Navibus* und *à Cruce caerulea*, gestellte Vollmacht des Provinzl.-Cap. der V. Prvz. Nr. 11.

Der Os. Br. *ab Esculapio* überreichte die Vollmacht des Gros-Priorats von *Helvetien*, auf ihn und den *Condeputat. Br. à Pelicano*. Nro. 12.

Der Os. Br. *à Navibus*, legitimirte sich *ad Acta* für die Prfr. *Straßburg*. Nr. 13.

Der Os. Br. *à Cruce argenteo*, legitimirte sich als *Visitator Generalis* des *Italiänischen* Priorats in der VIII. Nr. 14.

Der Os. Br. *à Serpente*, übergab die Vollmachten

Von dem Heermeister der VIII. Provinz. Nr. 15. *sub a, & b.*

Von dem Gros-Priorat-Capitul von *Italien*. Nr. 16. *sub a, & b.*

Von dem Prfr. Capitul zu *Casal in Turin*. Nr. 17. *sub a, & b.*

Von dem Prfr. Capitul zu *Aquila in Neapel*. Nr. 18. *sub a, & b.*

Von dem Prfr. Capitul zu *Verona in Padua*. Nr. 19. *sub a, & b.*

Der Os. Br. *à Lilio convallium*, legitimirte sich durch übergab der Vollmacht zur Stimme der Capitular-Comthurey *Rothenberg*, zu *Meiningen*. Nr. 20.

Der Os. Br. *à Fonte irriguo*, übergab die Vollmacht des Hrn. *Decani* VII. Prvz. Nr. 21.

Der Os. Br. *à Tribus wis*, übergab die ihm übertragene Vollmacht der Prfr. *Binin*, zu *Copenhagen*. Nro. 22. *cum adjuncto.*

Der Os. Br. *à Metallis*, legitimirte sich durch übergabe der ihm übertragenen Vollmachten des Prfr.-Capituls zu *Templar*, in *Cassel*. Nr. 23.

Ich der *ab Urna*, übergab die Vollmachten

Der Præfectur *Calenberg*, zu *Hannover*. Nr. 24.

Des *Thefaurarii Generalis* VII. Prov. Nr. 25.

Des Ordenshauses *Königsberg*. Nr. 26.

Des National-Capituls von *Holland*. Nr. 27.

Der Præfectur *Brunopolis*. Nr. 28. *cum adjuncto.*

Der Os. Br. *ab Arca*, übergab die ihm übertragene Vollmacht für *Eidendorp*, zu *Schleswig*. Nr. 29. *cum adjuncto.*

Der Os. Br. *à Thymalo*, legitimirte sich zu dem ihm von *Seren. Mag. Sup.* übertragenen *Voto* des *Cancellarii* Prov. VII. Nr. 30. *cum adj.*

Der Os. Br. *a Metallis*, übergab die ihm in Abwesenheit des Os. Br. *à Monte sancto*, übertragene Vollmacht des Prælaten von *Tyrnau Eq. à Rostro*. Nr. 31. *cum adj.*

Der Os. Br. *à Tomba sacra*, übergab die ihm und dem Br. *à Lauræa*, übertragene Vollmacht des Subpriorat-Capituls zu *Halsberg*, in *München*. Nr. 32.

Der Os. Br. *à Cidonia*, übergab die Vollmacht so das Capitul von *Neu-Creutznach*, zu *Frankfurt*, auf ihn ausgestellt. Nr. 33.

Der Os. Br. *ab Equo Bellicoso*, nebst seinem *Condeputato à Vomere*, legitimirten sich durch übergabe der Vollmacht des Subpriorat-Capituls von *Herrenburg* zu *Stutgard*. Nr. 34.

Endlich wurde noch von dem Os. Br. *à Capricornu*, die Vollmacht des Gros-Comthurey †. von *Crantzburg*, zu *Anspach, ad Acta* gegeben. Nr. 35.

6.) Nach dem alle diese Vollmachten übergeben waren, machte *Ser. Eq. à Leone Resurgente* die *Motion*, daß da der *Deputatus* des *Hungarischen* †. durch seine ihm communicirte *Privat-Instruction* berechtigt sey, denen *Conclusis* des *Convents* beyzutreten, mit dem einigen Vorbehalt, daß sein *Capitul* im Fall er einem *Concluso* nicht beygetreten, ebenfalls die Macht haben sollte, solches zu verwerfen; es sich mithin dadurch ergebe daß er nicht allein *ad audiendum & referendum* zugelassen, sondern allen denen *Deputirten* gleich geachtet werden könnte, welche freye Macht zu handeln haben; und er dahero in Vortrag bringen wolle ob der *Convent* ihm nicht ein *Votum decisivum* zustehen wolle: Die Frage wurde *per unanimitiam affirmative* entschieden, daß nemlich der *Br. à Gladio Hungarico* zugelassen, und in dem *Conclavi* der VIII. *Provinz* *Votum decisivum* haben solle, und wurde dessen übergebene Vollmacht *ad Acta* genommen, Nr. 36., ihm selbst aber ein Platz in der *Versammlung* angewiesen.

[*acced. Fr. Eq. à Gladio Hungarico.*]

7.) Es wurden hierauf die *Articles Preliminaires* nochmals von dem *Secretario* der *Französischen*, so wie auch die unterzeichnete *Obligation* zum *Stillschweigen*, von mir dem *Secretario* der *Deutschen* Zunge verlesen, und diese beyden *Documenta* als ein verbindliches Gesetz für alle *Deputirten* des *Convents* anerkannt.

8.) Des Herrn *Mag. Sup. Ordinis* Hochwürdigste *Durchl.* erklärten hernach dem *versammelten* *Convent* wie Sie den Hochwürdigsten *Durchl. Os. Br. Eq. à Leone Resurgente*, zu ihrem beständigen *Substituto* im Fall einer *Abwesenheit* bestellt hätten, und dafür anerkannt zu wissen wünschten.

9.) Auch wurde noch in Vortrag gebracht, daß bey allen künftigen Vorträgen die abzugebende *Gutachten* in der *Maasse* gegeben werden sollten, daß die *Stimmen* von denenjenigen welche blos *ad audiendum & referendum* instruiert sind, zuerst gegeben werden, in solchen Fällen aber wo es auf *definitive decisionen* ankommt, diejenigen so mit uneingeschränkten Vollmachten versehen sind, zuerst votiren sollten.

10.) *Rev. Eq. à Fonte irriguo*, brachte in Vortrag, daß da es möglich seyn könnte, daß der *Prior* der VII. *Prvz.* dem *Convent* auch beywohnen könnte, es billig wäre demselben als einem der vornehmsten *Beamten* der *Prvz.* eine Stelle zu reserviren, der *Convent* glaubte, daß diese Frage durch den 12. und 13. *Art.* der *Preliminar-Convention* schon entschieden seye.

11.) Der *Br. à Serpente*, machte folgende *Motion* und Antrag: da in der entworfenen von allen *Mitgliedern* unterschriebenen *Preliminar-Convention*, der zur *Untersuchung* der Vollmachten niedergesetzten *Verifications-Commission* anheim gegeben worden, zu entscheiden, ob solche *Admissibel* seyen oder nicht, ermeldte *Commission* aber erkannt habe, daß diejenigen *Deputirten*, welche von Ihren *Committenten* keine *Frey-Macht* erhalten, für sich abzuschließen, und deren Vollmachten mithin ganz eingeschränkt wären, nur *ad audiendum & referendum* zugelassen werden sollten, so müsse er darauf antragen daß es bey dieser *Anordnung* sein *Bewenden* behalte, und davon nicht abgegangen werden möge.

Conventus beschloß daß diese *Motion ad Protocollum* genommen, und in morgender *Session* entschieden werden sollte.

12.) Der *Os. Br. à Capite galeato*, trug in einer andern *Motion* darauf an, daß alle diejenigen *Deputirten*, welche mit einer uneingeschränkten Vollmacht versehen, mithin berechtigt wären über die vorkommenden *Verhandlungen* *definitif* abzuschließen, aufgefordert werden sollten, eine *Declaration* zu unterzeichnen, aus welche zu ersehen seyn würde: daß Sie bevollmächtigt sind, sowohl für sich als ihre *Committenten* alle durch die *Mehrheit* der *Stimmen* abgefaßte *Conclusa* des *Convents*, wann solche auch wirklich solche *Gegenstände* betreffen, die entweder in ihren *Instructionen* nicht enthalten, oder solchen wohl gar entgegen stünden, als z. E. das in einigen *Deutschen* *Capitulen* beybehaltene *System* des *T. Os.*, zu unterzeichnen, und sich also der *Pluralität*, wenn solche dafür wäre zu unterwerfen, und *vice versa*, und zwar, daß gedachte *Brüder* sich hierüber ohne *Restriktion*, *Modification* oder irgend einige *Reservation* erklärten.

Conventus beschloß daß diese *Motion* gleichfalls *ad Protocollum* genommen, und darüber entschieden werden sollte.



13.) Nichtweniger trug ermeldter Os. Br. *à Capite galeato*, dem versammelten Convent vor, ob nicht Convent des dafürhaltens wäre, da bey einer so ansehnlichen Zahl von Deputirten und den verschiedenen Temperamenten und Denckungsart des Menschen der Fall nicht unmöglich seyn könnte, daß einer oder der andere, wenn auch gleich nicht vorsetzlich, sich beleidiget zu seyn glaube, daß bey solchen entstehen könnenden, doch nie zu wünschenden unvermutheten Streitigkeiten, ein Gericht zu deren Schlichtung niedergesetz werden möchte; und wolle er in folchem Fall in Vorschlag bringen, daß *Conventus Seren. Mag. Sup. Ordinis* erfuchen möchte, mit Zuziehung derer sowohl wirklich anwesenden Heermeistern als deren Repräsentanten dieses *Tribunal* zu formiren, und in demselben den Vorsitz zu übernehmen.

Conventus beschloß, daß der Vortrag *ad Protocollum* genommen, und demnächst darüber entschieden werden solle.

14.) Es *movirte* noch der Hochw. Os. Br. *à Serpente*, den Vortrag: daß die schon lange in Bewegung seyende Trennung der beyden Prioraten der VIII. Prvz. und die Erhebung eines jeden unter ihnen zu einer befondern Prvz. des forderfamsten reallumirt, und die endliche Berichtigung dieser Sache von dem Convent beliebet werden möchte.

Conclusum: es sollte dieser Vortrag *ad Protocollum* genommen, und darüber in der nächsten *Session* entschieden werden.

15.) Der Hochw. Os. Br. *ab Hedera*, brachte die Frage in Vortrag: ob den anwesenden Deputirten erlaubt seyn könnte, sich von denen bey dem Convent vorkommenden Verhandlungen schriftliche Nachrichten zu sammeln, und solche für sich zu behalten, oder ob sie nicht gehalten seyn sollten, solche nach davon gemachtem Gebrauch entweder zu zernichten, oder an das †. zur Aufbewahrung abzugeben.

Conclusum per majora: Dergleichen schriftliche Nachrichten könnten allerdings nicht in den Händen eines *Particulier* bleiben, sondern müßten schlechterdings entweder verbrannt und zu nichte gemacht, oder an das nächste Capitul zur Aufbewahrung abgegeben werden.

16.) *Reverendissimus ac Serenissimus Mag. Sup. Onis.* übergaben hierauf noch zu den Acten des Convents ein an Höchstdieselben von dem Canzler des Deutschen Priorats VIII. Prvz. dem Hochw. Os. Br. *Eq. à Cerafo*, gerichtetes Schreiben *d. d. Frankfurt 1. Julii 1782. Nr. 37.* in welchem dieser sein bisheriges Os. - Amt in die Hände Sr. Hochwürdigsten Durchl. niederlegt, und um seine Erlassung nachsuchet, auch daß dieses sein Gesuch von dem gesammten Convent genehmiget, und demnächst allen Sprenkeln der VIII. Prvz. bekannt gemacht werden möchte, ehrerbietigst nachsuchet.

Das Schreiben wurde öffentlich vorgelesen, und

per unanimia concludirt: daß dem Os. Br. *à Cerafo*, in seinem Verlangen willfahret, und die eingegebene *Demission* angenommen werden solle.

Worauf die heutige Conferenz geschlossen wurde.

FERDINAND Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,

in ord. dist. Fr. à Victoria. E. P. & M. S. O.

CARL Pr. zu Hessen, *i. o. d. Fr. à Leone Resurgente.*

Mag. Prov. VIII. Prov.

In fidem

Fr. Frider. *Eq. ab Urna.*

Fr. Bernhardus *Eq. a Navibus.*

Sub Præsidio

S E S S I O II.

Reverend. ac Serenissimi Dni. M. Sup. Ordinis,
Fr. Eq. à Victoria.

Actum Wilhelmsbad den 17. July 1782.

& in Præsentia

Rever. & Seren. Fr. Eq. à Leone Resurgente,
Mag. Prov. per Prior. Germ. VIII. Coad-
jutoris ejusdem nec non VII. Prov.

& omnium Deputatorum.

Accedit: Eq. à Cruce cærulea,
Deput. Prfr. Nancejensis.

Nachdem Reverendissimus ac Serenissimus Mag. Sup. Ordinis, die heutige Conferenz eröffnet hatten:

1.) wurde zuvörderst die *Verification* der Vollmachten des gestern erst angekommenen *Deputati* der Prfr. Nancy von der V. Prvz. vorgenommen, dieselbe alsdann verlesen, *ad Acta* genommen, Nro. 38. *cum adjuncto*, und der Os. Br. *Chappe de la Henriere* [Eq. à Cruce cærulea,] in die Versammlung gerufen, in welcher er zuerft sowohl die *Preliminar-Artikel* die *Formam Consiliorum* betreffend, als auch die *Obligation ad silentium* unterzeichnete.

2.) Es wurden hierauf die *Protocolle* der gestrigen *Session* zuerft in Deutscher und hernach in Französischer Sprache verlesen.

3.) Der Os. Br. à *Serpente*, erinnerte dabey, daß der §. 3. der *Instruction* des Os. Br. à *Gladio Hungarico*, in welchem demselben bey den Verhandlungen freye Hände zu schliessen gelassen werden, *in extenso* den *Acten* beygefügt werden möchte, um statt Beweises einer illimitirten Vollmacht dienen zu können. *Conclusum*: es würde ein vidimirter *Extract* dieser *Instruction ad Acta* zu geben seyn.

4.) Es wurde hierauf die bey der gestrigen *Session ad §. 14.* eingegebenen *Motion* des Hochw. Os. Br. à *Serpente* die *Separation* der beyden *Priorate* der VIII. Prvz. betreffend reasumiret, darüber von ihm ein ausführliches *Promemoria* verlesen und *ad Acta* gegeben. Nr. 39.

Serenissimus Eq. à Leone resurgente als *Coadjutor* der VIII. Prvz. erklärte hierauf für sich sowohl als für die ††. des Deutschen Priorats, daß sie sämmtlich mit der Absonderung von dem Italiänischen Priorat längst zufrieden wären, und nichts mehr wünschten, als eine besondere mit *Italien* nicht ferner verbundene Prvz. unter dem Namen der VIII. auszumachen, auch gerne zuzugeben, daß die mit ihnen bisher vereinigten *Italiänischen* Bbr. durch einen gemeinschaftlichen Schluß des Convents für die IX. Prvz. nach der alten *Os. Matricul.* welche aber alsdann ganz *Italien*, *Griechenland* und den *Archipelagum* begreifen würde, anerkannt würden. Die anwesenden *Deputati* des Deutschen Priorats unterstützten sämmtlich diese Erklärung, und trugen darauf an, daß der Convent darüber entscheiden möge.

Die anwesende *Deputati exclusive* der Bbr. der beyden Grofs-Priorate der VIII. Prvz. als interessirte Theile, formirten sich hierauf nach ihren Provinzen in besondere *Committen* um über den Gegenstand zu deliberiren, und solchen zur Entscheidung vorzubereiten. Bey der Stimmensammlung gaben zwar *Serenissimus Mag. Sup. Onis.* Ihre Stimme zuerft, Sr. Hochwürdigste Durchl. erklärten aber, wie Sie gewisser vorwaltender Umstände wegen, Bedenken trügen über den Gegenstand ein bestimmtes *Votum* zu geben, und solches daher für diesmal suspendiren wollten.

Der Os. Br. à *Solibus*, nom. *Rev. Mag. Prov. II.* und Zufolge aller ihm ertheilten Vollmachten der übrigen Stimmführenden Glieder des Prov. †.

Desgleichen der Os. Br. *ab Eremo*, für sich und die ihm übertragenen Vollmachten, mithin alle 3. *Vota* der II. Prvz. votirten:

Es würde der gesammte Convent zu erfuchen seyn, den Ausspruch dahin zu thun, daß erstlich die durch *Seren. Eq. à Sole vivificante* vorgenommene *Restauration* der IX. Prvz. als *illegal* und nicht geschehen anzusehen seye. Die *Separation* der beyden Grofs-Priorate der VIII. aber den Wünschen beyder interessirten Theile gemäß vollzogen, und auf das *Italiänische* Grofs-Priorat der VIII. Prvz. die IX. transferiren, auch deren bisheriger Heer-

C

Meister

Meister *Eq. à Turre aurea*, von nun an als Heer-Meister der IX. Prvz. mit allen ihm in dieser Qualität gebührenden Vorrechten anerkannt werde.

Der Os. Br. *à Capite galeato nomine* des Priorats von *Septimanie*, in der III. Provinz trat demjenigen bey, was die Mehrheit der Stimme beschließen würde.

Der Os. Br. *ab Hedera*, nebst seinen *Condeputatis* der V. Prvz. trat obigem *Voto* der II. Prvz. bey, mit dem einigen Unterschied, daß diese die *Clausul* der als *illegal* anzuerkennenden *Schwedischen Restauration* für überflüssig anfehen, dahingegen *Serenissimus Eq. à Leone Resurgente*, sein *Votum* über die Sache gänzlich ruhen liefs. *Deputati* der VII. Prvz. aber sich dem obigen *Voto* der II. Prvz. in allen Stücken conformirten.

Das *Conclusum per plurima* fiel also dahin aus, daß:

1. die von *Seren. Eq. à Sole vivificante*, ohne Zuziehung der übrigen Heermeister, als Grofsbeamten und den bereits restaurirten Provinzen vorgenommene *Restauration* der IX. Prvz. als ungesetzmäfsig, und daher als *null* und nicht geschehen anzuerkennen.
2. Die *Separation* der beyden Grofs-Priorate der VIII. Prvz. aber von *dato* an für vollzogen zu achten, und endlich
3. das bisherige Deutsche Grofs-Priorat künftighin für die ganze VIII. Prvz., *Seren. Eq. à Leone resurgente* aber von heute an, als wirklicher Heermeister derselben mit allen dieser Würde anhängenden Prerogativen, das *Italiänische* hingegen, für die IX., auf welche zugleich alle dazu gehörige Länder und Provinzen im *Archipelago* und *Griechenland* transferiret worden, anzusehen, auch deren Heermeister *Eques à Turre aurea* in dieser Qualität als Heermeister der IX. ohnbefchadet der von ihm und seinem Grofs-Capitul denen zum Convent deputirten Ordens-Bbr. ertheilten, und auf sie als Glieder der VIII. Prvz. gestellten Vollmachten zu erkennen.

Der Os. Br. *à Serpente*, stattete für dieses seinen Wünschen so ganz entsprechende *Conclusum* dem gesammten Convent den verbindlichsten Dank ab, empfahl sich demnächst mit seinem *Condeputato* und allen Bbr. der IX. Prvz. der ferneren *Protection Serenissimi à Leone Resurgente*, und der fortdaurenden Freundschaft seiner bisherigen Mitbrüder des *Deutschen* Grofs-Priorats, welche an ihrer Seite hinwiederum denen *Italiänischen* Os. Bbr. zu dieser sie betreffenden Veränderung aufrichtig Glück wünschten, und sie auf das brüderlichste umarmten.

5.) Es wurde hierauf die von dem Os. Br. *à Lilio convallium*, bey der *Verifications-Commission* zwar überreichte. aber noch nicht für *admissibel* erkannte auf ihn gestellte Vollmacht des Regierenden Herrn Herzogs von *Sachsen-Gotha Durchl.* abermals producirt, damit *Conventus* entscheiden möchte, ob und in welcher Maasse vorermeldter Hochw. Os. Br. *à Lilio convallium qua Deputatus* dieses Fürsten an den Verhandlungen des Convents Theil nehmen, und Sr. Durchl. davon instruiren könnte.

Die Versammlung beschlofs die Sache in der nächsten *Session* zu reassumiren, inzwischen aber *mandatario* aufzugeben, sein *petitum* schriftlich einzureichen, damit daraus ersehen werden könne, worauf solches sich eigentlich gründe.

6.) Endes unterzeichneter übergab hierauf eine von dem in *Moscau* zur *Direction* der *Russischen Maurerey* errichteten *Capitul* unfers *Systems*, auf ihn gestellte Vollmacht, durch welche ihm aufgetragen war, nicht nur an den Verhandlungen des Convents in Gemäsheit der von *Serenissimo Mag. Sup. O.* geschehenen Einladung Theil zu nehmen, sondern sich auch bey dieser ganzen Hochansehnlichen Versammlung dahin zu verwenden, daß die in *Rußland* befindliche *Etablissemens* des Os. zu einer besondern, von keiner andern abhängigen Provinz erhoben werden möchten.

Da ausser dieser Vollmacht das *Capitul* sowohl als die in *Moscau* errichteten Schottischen und Maurer Logen, *Seren. Mag. Sup. Onis.* in verschiedenen an Sr. Durchl. gerichteten Briefen, ihre Gefinnungen über die gegenwärtige Lage des Ordens und der *Maurerey* zu erkennen gaben, so wurde einer dieser Briefe in *Französischer* Sprache der Versammlung vorgelesen, zugleich aber der Os. Br. *ab Hedera* erfuchet, damit diejenigen der anwesenden Bbr. so der *Deutschen* Sprache nicht kundig, mit dem Inhalt der übrigen Briefe gleichfalls bekannt würden, solche ins *Französische* zu übersetzen, worauf solche reproducirt werden sollten. In Ansehung des von Endes unterzeichneten gethanen Antrags aber

Beschlofs *Conventus per unanimia* daß die *Russische* Vollmacht *ad Acta* genommen, Nr. 40. und deren Inhaber als *Deputatus* des *Russischen* Capituls an den Verhandlungen des

Convents *cum Voto consultativo* bis dahin Theil nehmen solle, daß der gesammte Convent denen *Ruffischen Os. - Etablissements* durch deren Erhebung zu einer befondern Prvz. einen solchen Rang würde angewiesen haben, durch welchen sie künftig ein *Votum decisivum* zu führen berechtigt würden.

7.) Es kam endlich noch in Vortrag, daß über die in der gestrigen *Session sub §. 11.* von dem Os. Br. *à Serpente* gemachte *Motion*, die limitirten und illimitirten Völlmachten betreffend, ein entscheidendes *Conclusum* abgefaßt werden möchte:

Da indessen die Glieder der VII. sowohl als VIII. Prvz. zur Abgabe Ihrer *Votorum* sich noch nicht hinlänglich vorbereitet hatten, so wurde die Final-Entscheidung über den Gegenstand auf morgen ausgesetzt, inzwischen aber gab der Os. Br. *ab Hedera* für sich und seine *Condeputatos* der V. Prvz. sein vorläufiges Gutachten *ad Protocolum* dahin lautend:

Daß die V. Prvz. welche dafür hält, daß die limitirten Vollmachten eben so wenig als die illimitirten, dem *Convocations-Schreiben* zuwider seyen, und außerdem überzeugt ist, daß die Gleichheit der Rechte der Stimmgebenden die Grundlage der Conferenzen sind, in Betracht daß die illimitirten Bevollmächtigten sich eher in die *Classe* der Limitirten, als diese in jener ihre versetzen lassen, und nach ihrer Neigung jedesmal den Weg der Vereinigung einer strengen Entschliessung vorzuziehen, geglaubt habe, sie könne am besten diesen Zwecke erreichen, und die unangenehmen Folgen beyder Extremitäten vermeiden, wenn sie folgenden Schluß faßt: daß alle Deputirten welche zu der berathschlagenden sowohl, als zu der entscheidenden Stimme zugelassen seyn wollen, sich für ihre Committenten zu einer provisorischen *Execution* der *Conventschlüsse* von einer zu bestimmenden Dauer verstehen müssen; daß zweytens die, welche über gewisse Punkte gebundene *Instruction* haben, es jedesmal bey ihrer Erörterung erklären, und alsdann nur die berathschlagende Stimme haben sollen, daß endlich drittens alle andere nur *ad audiendum & referendum* zugelassen werden.

Der Os. Br. *ab Eremo*, Namens der II. Prvz. votirte vorläufig dahin:

Daß alle Deputirten sich erklären sollten, ob sie für ihre Committenten einstehen können, daß diese wenigstens auf ein ganzes Jahr sich der Befolgung der *Conventschlüsse* provisorisch unterwerfen wollen, und daß in diesem Fall bey allen Deliberationen ihnen ein *Votum decisivum* zugestanden werden solle, dahingegen sie im widrigen Fall, und wenn sie ihre Constituenten zur Befolgung der gemeinschaftlich genommenen Beschlüsse des Convents nicht bereden zu können glauben, sie auch anders nicht als *cum Voto consultativo* beyzulassen seyn würden.

Der Os. Br. *à Fonte irriguo*, hatte für sich allein ein besonderes *Votum* über den Gegenstand abgefaßt, und übergab solches also *ad Acta*, Nr. 41. Da der Verfasser desselben inzwischen in der Vermuthung zu stehen schiene, als ob keiner der anwesenden Deputirten ohne eine *Instruction* zu haben beym Convent erschienen, so erklärten dagegen die Bbr. *ab Eremo*, *à Solibus*, *à Serpente*, wie nicht weniger *Serenissimus Eq. à Leone Resurgente*, und die Mandatarien der Præfecturen *Binin*, *Eidendorp* und des Br. *à Rostro*, daß sie ohne alle *Instruction*, und mit der uneingeschränkten Vollmacht versehen wären.

Der Os. Br. *à Capite galeato* aber, welcher über die Erklärungen der Bbr. der II. Prvz. sich auf eine ganz besonders bedenkliche Weise zu äuffern schiene, veranlafte den Os. Br. *ab Eremo*, seinen gemachten Erklärungen noch hinzuzufügen, wie er sich im Stand befände durch Vorlegung einiger in Händen habenden Briefe sowohl *Seren. Mag. Sup. Onis.* als auch *Seren. Eq. à Leone Resurgente*, über gewisse Aeufferungen des Os. Br. *à Capite galeato* in der *Maase au fait* zu setzen, daß dadurch über die Dunkelheit seines Vortrags einiges Licht verbreitet werden würde.

Da die den Verhandlungen gewidmete Zeit für heute verfloffen. so wurde die Conferenz von des Herrn *M. S. O.* Hochwürdigst Durchl. geschlossen.

FERDINAND Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,
in ord. dict. Fr. à Victoria. E. P. & M. S. O.

CARL Pr. zu Hessen, i. o. d. Fr. à Leone Resurgente.
Mag. Prov. VIII. Prov.

Fr. Bernhardus Eq. a Navibus.

In fidem
Fr. Frider. Eq. ab Urna.



Sub Præsidio

Reverend. ac Serenissimi Dni. M. Sup. Onis.,
Eq. à Victoria.

In Præsentia

Rever. ac Seren. Dni. Eq. à Leone Resurgente,
Mag. Prov. VIII. & Coadj. VII.

& omnium ad Conventum Deputatorum.

Excepto Fr. à Capricornu.

SESSIO III.

Actum Wilhelmsbad den 18. July. 1782.

Reuerendissimus ac Serenissimus Dnus. M. S. O. eröffnete die heutige Conferenz mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Worauf

- 1.) der Os. Br. à *Sacra Tumba*. Höchstdenenfelben und der übrigen Verfammlang anzeigte: wie der *Deputatus* des †. zu *Crantzburg*, durch gewisse Verhinderungen abgehalten würde, der heutigen *Session* beyzuwohnen, und ihm Os. Br. à *Sacra Tumba*, sein *Votum* übertragen habe.

2.) Die *Protocolle* der II. *Session* wurden verlesen, und von *Seren. Dno. M. Sup. O.* wie auch von *Seren. Dno. Eq. à Leone Resurgente* unterzeichnet.

3.) *Reverend. ac Seren. Mag. Sup. O.* äufferten hierauf gegen die Verfammlang: das der Os. Br. *ab Eremo*, Ihnen sowohl als *Seren. Eq. à Leone Resurgente*, diejenigen Briefe, welche zu einer Erläuterung der gestrigen *Motion* des Os. Br. à *Capite galeato* dienen sollten, zur Einsicht vorgelegt habe, und das Sie sich daraus überzeugt hätten, das die Einwendungen des ermeldten Os. Br. gegen die Vollmachten der Deputirten der II. und IX. Prvz. nicht füglich Platz finden könnten. *Seren. Eq. à Leone Resurgente* trat dieser Erklärung bey, der Os. Br. à *Capite galeato* nahm seinen Antrag zurück, und die Sache wurde für geendigt angesehen.

4.) *Rev. ac Seren. Mag. Sup.* machten hernächst die *Motion*, und gaben der Entscheidung des Convents anheim; ob nicht da der gegenwärtige Convent die *Attention* des *Publici* so sehr auf sich zu ziehen schiene, und in Rücksicht der dadurch für die Sicherheit unserer *Correspondenz* eintretenden Gefahr es rathsam seyn möchte, auf eine Zeitlang wenigstens die schriftliche *Communication* der Verhandlungen des Convents an die auswärtigen Committenten zu verschieben.

Vota unanimita erkannten diesen Vorschlag des Hochwürdigst Durchl. Herrn *Præsidis* mit Dank, und waren des dafürhaltens, das solcher von allen *Deputatis* zu befolgen seyn würde.

5.) Die noch immer unentschiedene *Motion* des Os. Br. *Eq. à Serpente*, die limitirten und illimitirten Vollmachten betreffend, wurde abermals reasumiret, und da verschiedene Os. Bbr. theils aus der VII. theils aus andern Provinzen ihr vorläufiges Gutachten in der Sache noch nicht abgegeben hatten, so übergab zuerst

Der Os. Br. à *Lilio convallium* das seinige *ad Acta*, Nr. 42., der wesentliche Inhalt desselben gieng dahin: das alle *Deputati* so von ihren Committenten mit einer *Instruction* versehen, mit einem *Voto decisivo* gleich solchen die keine eingeschränkte Vollmachten haben, zugelassen werden, diejenigen hingegen, so bloß *ad audiendum* & *referendum* instruiret wären, auch nur ein *Votum consultativum* haben sollten.

Des Os. Br. à *Serpente* Gutachten *nomine* der IX. Prvz. enthielt: das aus dem Inhalt der Vollmachten selbst, sich ersehen lassen würde, zu welcher *Classe* sie gehörten, und er also des dafürhaltens wäre, das nur diejenigen, welche sich anheischig machen könnten, Ihre Committenten zur provisorischen Vollziehung der verabredeten Schlüsse zu bewegen, mit einem *Voto decisivo* zugelassen werden, alle andern aber ein bloßes *consultativum* haben sollten.

Der Os. Br. à *Vomere*, trat pure dem *Voto* des Os. Br. à *Lilio convallium* bey.

Der Os. Br. *ab Hedera*, und die mit ihm verbundene *Condeputati* der V. Provinz, inhærirten ihrem gestrigen vorläufigen Gutachten mit dem Zusatz, das die provisorische Befolgung der auf dem Convent genommenen Beschlüsse wenigstens auf ein Jahr festgesetzt werden, vor Ablauf dieser Zeit aber alle ††. gehalten seyn sollten, sich zu erklären, ob sie ermeldten Beschlüssen für immer beytreten wollen oder nicht.

Der